This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

24436
§.2

Das Neuste aus Danzig,

oder

Antwortschreiben

des reisenden Weltbürgers an seinen Elbingschen Korrespondenten,

Herrn

Christianus OBlaith.

Audiatur & altera pars.

1784.

2 [illegible] 2

Das

Neuste aus Danzig,

oder

Antwortschreiben

des reisenden Weltbürgers an seinen Elbingschen Korrespondenten,

Herrn

Christianus OBlaith.

Audiatur & altera pars.

1784.

2

Qui voluit Gedanum fors dicere, dixit *Agendum*:
Vivere vis Gedani, ſedulò ſemper *agas*.
Namque labore viget, vires acquirit *agendo*,
Cura dat hic Cenſus, aſt opus hic dat opes.

Mein Herr!

Daß meine kleine Schrift: **Eines reisenden Weltbürgers unpartheyische Anmerkungen, die jetzige Widerwärtigkeiten der Stadt Danzig betreffend**, Gegner finden würde, konnte ich mir leicht vorstellen. Daß aber der liebenswürdige Stifter des deutschen Museums, und edelmüthige Apologet des Jsraelitischen Geschlechts, *) sich die Mühe geben würde, meinen Gegner in die Welt zu führen, und dessen Widerlegung mit einer Einleitung zu begleiten, dieses war für mich eine unerwartete Erscheinung.

Bergen kann ich es Ihnen indessen nicht, daß ich mich durch Ihren Brief noch nicht für besiegt halte; und da ein jeder Autor der beste Ausleger und Vertheidiger seines Büchels ist; so muß ich mich nun schon dazu verstehen, Eines und das Andere zum Behuf Danzigs anzuführen, welches, wenn Ihre Refutation anders ausgefallen wäre, ich nicht würde nöthig gehabt haben.

Ob die Ihrem Schreiben vorgedruckte Einleitung, Ihren ganzen Brief nicht entbehrlich mache, darüber hat das Publikum entschieden. Zugleich

*) S. des Herrn C. W. Dohm Abhandlung: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Theile. 1783. Berlin.

aber erſcholl es auch, daß wenn der reiſende Weltbürger dieſes Schreiben nicht beantwortete, er wider Sitte und Gebrauch, ja ſelbſt wider die Höflichkeit ſündigen würde. — Briefe erfodern Antwort, und wer Briefe ſchreibt, ſagt ſo viel, als: antworte mir. —

Zwar bemerke ich nur gar zu ſehr die Ungleichheit der Lage, in welcher wir beyde ſchreiben: Ich vertheidige die Sache einer See- und Handlungsſtadt, und alſo des ſchwächern Theils, weshalb ich jeden Ausdruk gleichſam abzuwägen genöthiget bin; Sie hingegen vertheidigen die Sache eines groſſen Hofes, und alſo des mächtigern Theils, ſind Herr Ihrer Ausdrücke und ganz ungenirt. Ich erſcheine als ein reiſender Unbekannter; Sie, mit der Empfehlung eines **Dohms**, der Ihnen das Prädikat, eines gelehrten Kenners der Preußiſchen und Polniſchen Geſchichte beylegt; Dennoch aber glaub' ich, daß auch dieſe Ungleichheit nicht ſo viel zu ſagen habe, und ich am Ende noch wohl beweiſen werde, daß ich kein flüchtiger Reiſender bin, und bey meinem ziemlich langen Aufenthalte in Polen und Preuſſen, meine Kenntuiſſe aus ſehr guten Quellen habe. Polemiſch, oder zänkiſch ſoll meine Antwort indeſſen abſichtlich nicht ſeyn. Weil aber das **Pro** und **Contra** hier eintritt; ſo kann ein dergleichen Schriftwechſel ohne oftmaliges Widerſprechen und Diſſentiren nicht geführt werden.

Schon auf der erſten Seite finde ich eine Unwahrheit, wenn Sie mich beſchuldigen: **ich hätte nirgends geſagt, woher die mit groſſer Schrift gedruckten Sätze genommen ſind,**

da

da doch gleich am Schluſſe des erſten mit groſſer Schrift gedruckten §. pag. 4. ausdrücklich ſtehet: (Siehe No. 166. des Hamb. unpartheyischen Correspondenten. Ao. 1783.) Nehme ich nun noch dasjenige, was gleich auf dieſem Vorwurf, nach dem Semikolon folget, dazu: **Allein damit Sie mir nicht gleiche Vorwürfe machen, ſo will ich Ihnen gleich Anfangs ſagen, daß ich ein gebohrner Elbinger bin, auch in dieſer Stadt jetzt meine Ruhe und mein Glück finde**, ſo entſtehet daraus ein ganz unrichtiger Syllogismus, der dem Leſer gleich Anfangs üble Ideen von Ihrer Syllogiſtik beybringt. Ich habe mehrere dergleichen Stellen angeſtrichen, ich will ſie aber bey der groſſen Menge erheblicherer Dinge für dieſesmal nicht rügen.

Was hat denn aber der Rang Elbings über Danzig mit der Geſchichtsforſchung, deren Sie ſich rühmen, und NB. **mit den gegenwärtigen Irrungen** zu thun? — Den Rang oder Vorſitz vor Danzig hat Elbing freilich gehabt, aber **gröſſere Rechte?** — davon belehrt uns die Geſchichte nicht. Der Rang der drey gröſſeren Städte des poliniſchen Preuſſens ſchreibt ſich ohnehin nicht von ihrem wirklichen Vorzuge, Daſeyn oder Reichthum her, ſonſt müßte Danzig den Rang über beyde gehabt haben. So wie dieſe Städte von den Kreuzherren eingenommen, erbaut oder erweitert worden, ſo rangirten ſie. Danzig war die letzte, die mit der Kreuzritterſchaft bekannt wurde, daher iſt ſie auch die letzte in der Rangordnung geworden. Als die Thorner und Elbinger im zweyten ſchwediſchen Krie-

ge sich dem siegreichen Könige **Carl Gustav** ergaben, Danzig hingegen sich heldenmüthig vertheidigte, und die ferneren Progressen des Siegers zum Besten des polnischen Reichs aufhielt, so erklärte der König von Polen, **Johann Casimir**, durch ein Rescript diese zwey Städte des Ranges verlustig, und gab Danzig den Rang über beyde, welchen Vorzug aber die Danziger 1636 bey einer Zusammenkunft in Marienburg, und hernach im Olivischen Frieden, gutwillig wieder abtraten. *)

Daß ich auch ohne alle Hitze, ohne Vorurtheil und Deklamation zu schreiben im Stande bin, werden meine über Ihren Brief zu machende Bemerkungen genugsam darthun, und zwar um so mehr, da Sie mir so manche Blössen geben. Zudem so bin ich zu dieser Arbeit nicht aufgemuntert worden, am wenigsten such' ich weitere Beförderung damit; ich bin nur ein freyer Weltbürger, und im strengsten Verstande unbekannt; Sie hingegen als ein Elbinger, haben schon in Ihren Urtheilen viel Vorliebe für Ihre Vaterstadt, und eine in solcher Verfassung fast nicht zu vermeidende Partheilichkeit von sich blicken lassen.

Erst habe ich nirgends gesagt, wogegen ich eigentlich schreibe, und nun heißt es wieder, nach einigen und zwanzig Zeilen, **ich hätte gegen eine von Seiten eines grossen Hofes bekannt gemachte Schrift die Feder ange-**

*) Lengnichs Geschichte der Preuß. Lande, B. 5. in der Abhandlung von der preußischen Regiments-Verfassung p. 11. B. 6. p. 88. B. 7. p. 248. it. Jus Publ. Pruss. Polon. p. 56 & 57.

geſezt, und gleich in den erſten Zeilen, die Achtung und den Reſpekt verlezt ꝛc. Welche Beſchuldigung! — Sind denn die Zeitungsblätter einer freyen Reichsſtadt, und das in dieſen Zeitungsblättern eingerückte Schreiben eines Privatmanns aus Weſt-Preuſſen, **eine von Seiten eines groſſen Hofes bekannt gemachte Schrift**? Darf man gegen Inſerta eines Zeitungsſchreibers gar nichts anführen? Darf denn keiner einer leidenden Bürgerſchaft das Wort reden?

Sie verſuchen das Jus Emporii zu beſtimmen, **damit wir beyde und das Publikum wiſſen, wovon wir reden.** (p. 4.) Ich glaube, daß ich dieſes Recht, den Begriffen nach, die man in mehreren Seeſtädten und Handlungsplätzen, und alſo auch in Danzig davon hat, hinlänglich beſtimmt habe, und wenn, wie in der Einleitung p. III. behauptet wird, **dieſe meine Schrift wirklich einiges Aufſehen gemacht hat**, ſo muß das Publikum mich verſtanden haben. Eine Deduction wolte ich nicht ſchreiben, ſonſt hätte ich **Rechtslehrer und Publiciſten** in Menge **anführen können**; das Publikum ennuyrt ſich bey ſolcher Lektür, und mir war daran gelegen, daß mein Büchel geleſen würde, weshalb es auch nur wenige Bogen ausmachen ſollte. Da Sie mich denn aber ſo dringend zum disputiren und allegiren auffordern, ſo muß ich mich nun endlich hierzu verſtehen.

Das Jus Stapulæ iſt von einer ſo vielfachen und ausgedehnten Bedeutung, daß man bey dem vielen Künſtlen und Schnizeln der Rechtsgelehrten alles was man will daraus argumentiren kann.

Ein

Ein jeder Schriftſteller ſucht es derjenigen Stadt, in welcher er lebt, oder derjenigen Regierung unter welcher er ſchreibt, am angemeſſenſten zu beſtimmen, und ſo entſtehen nicht ſelten ganz heterogene Begriffe davon. Daher die vielen Streitigkeiten, die dieſes Recht von jeher unter den Handelsſtädten verſchiedener Landesherren veranlaſſet hat. Wem ſind denn die Zwiſtigkeiten der Stadt Leipzig ſo ganz unbekannt, die dieſe Stadt in älteren Zeiten mit Halle, Magdeburg, Erfurt, Zerbſt und Altenburg eben dieſer Stapelgerechtigkeit wegen gehabt hat? — Vergleichen Sie nur Ihre Erklärung des Stapelrechts mit der Erklärung die die Einleitung (p. XLVI.) davon giebt, und Sie werden es ſelbſt bemerken, daß beyde Erklärungen in ſehr weſentlichen Stücken von einander abweichen, und nur bloß in dem Danzig nachtheilig ſeyn ſollenden Punkte zuſammen treffen, daß Jus Stapulæ und Jus Emporii Synonima und wohl gar eben und dieſelben Rechte ſeyn können, welches in der Einleitung (p. LI.) noch mit einer Stelle aus einem der neueſten Schriftſteller, Herrn **Windſcheid**, beſtätiget wird. Laſſen Sie uns demnach dieſes Handlungsrecht auf die einfacheſten Grundgeſetze der Natur zurück zu führen ſuchen, um endlich zur möglichſten Aufklärung deſſelben zu gelangen. Und da Sie ſich mit meinem eigenen Raiſonnement vielleicht nicht begnügen möchten; ſo erlauben Sie, daß ich einen unverwerflichen Zeugen für mich reden laſſe.

Sie, mein Herr, nennen das Stapelrecht ein Zwangsrecht, (p. 5.) und **Zopfs** nennet es ein auf

die

die Gesetze der Dankbarkeit gegründetes Recht, und setzet es unter die Liebesdienste, die ein Volk dem andern zu erweisen schuldig ist. *) Ich will diese Stelle eines Autors, welchem Gundling **) ein sehr gutes Zeugniß giebt, ganz hersetzen, und damit die Wortklauberey über das Jus Stapulæ und Jus Emporii beschliessen. Sie passet übrigens meiner Meinung nach so auf den vorseyenden Fall, als wenn der gute Schulregent, der sie vor funfzig Jahren in Essen, in der Grafschaft Mark niederschrieb, in diesem Augenblick in Danzig gelebt hätte. Er sagt nämlich am angeführten Orte: „Sequuntur ea gentium erga gentes officia, quæ imperfectam satem pariunt obligationem, vulgoque *Officia Humanitatis* audiunt. Inter ea, quæ *definite* præstantur, eminent illa, quæ accipienti prosunt, præstantem non adeo gravant. Huc pertinet 1) *transitus hominum*, 2) *libertas matrimoniorum*, 3) *exterorum* sedibus pulsorum *receptio*, 4) transportatio mercium, &, quod ex officio humanitatis reciproco fluit, 5) Jus Stapulæ & *vectigalium*." Hernach fährt dieser Autor in den deutschen Noten also fort: ***) 4) „Die Durchführung fremder Waaren, wie auch „das Kaufen und Verkaufen, ist an sich ein Stück „der

*) Johann Heinrich Zepfens Jurisprudentia naturalis. p. 190 & 191.

**) D. Nicol. Hieron. Gundlings Historie der Gelahrheit. Theil 4. p. 5778.

***) l. c. p. 192.

„ der Gefälligkeit. Wenn aber unſere eigene Re-
„ publik, entweder durch Einführung oder Durch-
„ führung gewiſſer Waaren in groſſen Schaden ge-
„ ſetzet werden ſolte, und ein ander Volk brauchte
„ ſolchen Handel nicht zu ſeiner höchſt nöthigen Un-
„ terhaltung, ſondern ſich nur zu bereichern; da iſt
„ es wohl erlaubt, daß ein ſolcher Handel entweder
„ zum Theil, oder ganz verſaget werde."

„ Auf dem Geſetz der Dankbarkeit gründet ſich

5) die Stapel- und Zollgerechtigkeit.

a) Das Jus Stapulæ iſt dasjenige Recht, vermöge
„ deſſen die Güter an einem Orte nicht mögen durch-
„ geführt, ſondern daſelbſt abgeleget, oder wenig-
„ ſtens eine Zeitlang, zum Kauf geſtellet werden
„ müſſen. Nach dem natürlichen Geſetz iſt dieſes
„ nur ein unvollkommenes Recht, und gründet ſich
„ auf die Billigkeit, daß, wenn andere die Com-
„ modität haben, daß ſie ihre Waaren durch unſer
„ Land führen, nicht unbillig iſt, wenn ſie ſich dafür
„ dankbar erzeigen und unter andern ihre Waaren
„ unſern Inwohnern anbieten. Durch die Ge-
„ wohnheit, oder durch einen Vergleich kann es zu
„ einem vollkommenen Recht werden."

Nun iſt es eine in Danzig etliche Jahrhun-
derte lang beobachtete Gewohnheit, daß kein Frem-
der mit Fremden, auſſer den beſtimmten Tagen in
der Dominiksmeſſe, Handluug treiben, *) noch ſich
ſeine Waaren durch den Danziger Hafen zuführen
laſſen und wiederum durch dieſen Hafen verſchiffen
darf, ſondern dieſe Art der Handlung einzig und
allein den Danziger Bürgern vorbehalten bleibt;

Die

*) Schütz Hiſt. rer. Pruſſ. fol. 76. (a).

Die älteſten Willkühren, Edikte und Handlungs-Geſetze der Stadt verordnen hierin; (S. die Beilage A.) Privilegia und Verträge ſind auch vorhanden; (S. die Beilage B.) Folglich hat die Stadt Danzig ihre urſprüngliche Handlungs-Immunitäten, ihr Jus Stapulæ plenum, oder ihr Jus Emporii, *) wie Sie es nennen wollen, aus den Händen der Natur; folglich übt ſie ſolches, da ſie von ihrem Urſprunge an eine Handlungsſtadt geweſen, nach dem Rechte der Natur ſummo jure aus. **) Nun aber iſt nach dem Urtheile alter und neuer Rechtslehrer ein langer ungeſtöhrter Beſitzſtand das beſte Privilegium, und die undenkliche Präſcription, auf welche ſich Danzig in dieſem Stück immer getroſt beruffen kann, ein Beweis, welcher keine Einwendung verſtattet; In der Einleitung ihres Schreibens p. XXXVI. wird dieſes ohne Widerrede eingeräumt; Was braucht es dann hier der Souverainitätsrechte um zu dergleichen Handlungsvorzüge zu gelangen? Und wenn hat Danzig ſouverain ſeyn wollen? — Aber wenn iſt es auch ſouverain beherrſcht worden? —

Dasjenige was Königsbergiſcher Seits hierwider in der Einleitung (p. XXXVIII.) Beilage R. angeführt wird, hat nichts Beweisführendes an ſich, da es theils die Zeugniſſe Preußiſcher Kaufleute

*) S. die Einleit. zu dem Schreiben eines Elbingers p. XLVI und LII.

**) Schon im Jahr 1392 ſind in Danzig über 300 Schiffe faſt zu gleicher Zeit, aus England, Frankreich, und den Niederlanden angekommen, um Korn zu laden. Schütz l. c. fol. 88. (a)

leute in ihrer eigenen Sache, theils Contraventions-Fälle sind, welche, weil der Danziger Magistrat keine Wissenschaft davon gehabt hat, von Ihm nicht gehindert, oder geahndet werden können. Wie denn auch das in der Beilage K. angeführte Beispiel No. 3. mit dem Schiffer Peter Krate, nicht einmal hierher gehöret. Denn hier ist von einer gestrandeten auf Königsberg destinirten Ladung die Rede, davon der haverirte Theil in Danzig verkauft, der nicht haverirte Theil aber denen Eigenthümern in Königsberg ausgeliefert worden. Von dergleichen Vorfällen werden sich mehrere finden. Es muß aber in dergleichen Fällen, entweder von dem Danziger Bürger, der sich einer solchen Ladung annimt, oder aber von dem Eigenthümer derselben, wenn er zur Stelle gegenwärtig ist, beym Magistrat supplicirt werden, da denn dem Supplikanten mehrentheils, wenn nicht besondere Umstände ihm im Wege stehen, hierin gefugt wird. Folglich ist es eine Gefälligkeit und Wohlthat von dem Magistrat, wenn Er solches nachgiebt, die demselben eher rühmlich als nachtheilig, und dem Jure Emporii der Stadt nicht im mindesten verfänglich ist. Es fehlt übrigens auch nicht an Beispielen, daß den Königsbergern ihr unerlaubter Handel durch den Danziger Hafen sobald davon nur genugsame Beweise vorhanden gewesen, und so viel als bey der überwiegenden Macht der Preußischen Nachbarschaft geschehen können, auch verhindert worden; und um nur eines anzuführen, so ist schon im Jahr 1695 ein dergleichen Königsberger Schiff nicht in den Danziger Hafen eingelassen, sondern genöthigt worden,

den, in See zu bleiben und ſeinen Weg weiter fortzuſetzen, ohne daß man ſich deshalb Königsbergiſcher Seits über das Verfahren der Stadt beſchwert, oder der Stadt ähnliche Händel wie die jetzigen, zugezogen hätte.

Sie rücken der Stadt Danzig, die in der Einleitung (p. XLIV.) ſchon gerügte Verzichtleiſtung auf das Stapelrecht gegen Königlich Preußiſche Unterthanen vor, da doch dieſe in der Einleitung und in den mehreſten Zeitungen mit ſo vieler Zuverſicht ſo oft citirte Stelle aus dem Promemoria des Magiſtrats vom 20. Febr. 1767 eben ſo wie die Beilage C. die redenſten Beweiſe ſind, wie ſehr die Stadt Danzig zu allen Zeiten es ſich zu einem Geſetz gemacht, ein benachbartes gutes Vernehmen mit Preuſſen zu unterhalten, und in dieſer Rückſicht alle nur erſinnliche Dienſtleiſtungen und Gefälligkeiten gegen Preußiſche Vaſallen von jeher beobachtet hat. Daß aber dieſe denen Märkiſchen und Oſt-Preußiſchen Königlichen Unterthanen 1758 und 1767, und alſo zu einer Zeit, da man die 1772 erfolgte Ceſſion des Polniſchen oder jetzigen Weſt-Preuſſens noch für ganz unmöglich hielt, bewilligte Durchfuhr ihrer Waaren und Gelder zu Lande, auf die jetzige Zeiten, da die Königlich Preußiſche Landeshoheit ſich beinahe bis vor die Thore Danzigs erſtrecket, nicht ausgedehnt, und noch viel weniger auf die freye Weichſelhandlung der benachbarten Preußiſchen Einwohner des platten Landes gezogen werden könne, iſt einleichtend. Beyde Erklärungen des Magiſtrats gehen auf die damalige Zeit, auf den damaligen Beſitzſtand der gegenſeitigen Di-

ſtrik-

ſtrikte; auf die damalige Lage der Handlungsverbindungen; von dem künftigen Zuſtande der Sachen iſt in beiden Erklärungen nichts zu finden, konnte auch nichts zu finden ſeyn, weil von dem Magiſtrat in dieſer Abſicht nichts anverlanget, und von Ihm darüber auch nichts deklarirt worden. Nach dieſer Staatsveränderung mit dem polniſchen Preuſſen iſt die Stadt nun ſchlechterdings in die unangenehme Lage verſetzt, die Vorbeyfahrt ihres Blockhauſes und den Durchfuhrhandel derer Preußiſchen Unterſaaſſen durch ihr Gebiet zu hemmen, und hiernächſt das mit ihrer Erhaltung ganz unzertrennlich verbundene Jus Emporii, welches Sie ſich in der oben angeführten Erklärung vom 20. Februar 1767 ſo beſtimmt, ſo deutlich reſervirt hat, auf alle Weiſe aufrecht zu erhalten, wenn ſie nicht von einer See- und Handlungsſtadt zu einer ſimpeln Landſtadt, ja zuletzt zu einem Flecken ſich umgeſchaffen ſehen will.

Wo hab' ich drnn behauptet, **die Stadt Danzig hätte kein Stapelrecht?** — Meine Worte, (p. 9) wo von dieſer Sache geredet wird, lauten alſo: **Hier ſcheint man das Stapelrecht** (Jus Stapulæ) **mit dem eigentlichen Kauf- und Handlungsrecht,** (Jus Emporii) **nur darum zu verwechſeln, um den der Sache unkündigen Leſer auf die Gedanken zu bringen, Danzig wolle anjetzo ein Recht behaupten, auf welchem ſchon in einem vorher angeführten Promemoria vom 20. Febr. 1767 Verzicht gethan worden, da doch dieſe ganze Streitigkeit nicht des Sta-**

pel-

pelrechtes wegen geführt wird, und in allen von Seiten der Stadt darüber bekannt gewordenen Schriften, *) des Stapelrechtes gar nicht gedacht wird. Sie, mein Herr! haben diese Stelle keiner Aufmerksamkeit gewürdiget und fahren noch immer fort, beyde Rechte für eins zu halten. Daher die falschen Folgerungen die Sie aus diesem Satze ziehen, daher alle die Argumente die auf meine Schrift keine Beziehung haben.

Denn so heist es in Ihrem Schreiben auf der nämlichen und folgenden Seite: **Wenn das Jus Emporii ein Zwangsrecht seyn soll; so muß es vom Souverain gegeben werden, und da Danzig nie souverain gewesen ist; unter der Regierung der Creutz-Herren, kein anderes Territorium, als ihre Freiheit und zwey Dörfer besessen, (also wäre die Freiheit auch ein Territorium) und ihr Grund weit von der Weichsel entfernet war, also kein Land und keinen Strohm hatte; so mußte sie von dem Könige Casimir, der aus fremden Gütern sehr freigebig war** *) dieses Recht erhalten haben.**

Ueber-

*) Sind diejenige Briefe und Erklärungen, die man bis dahin in den Zeitungen antraf. Denn von Druckschriften, war die des Weltbürgers die erste.

**) Nicht also! — Es war ein durch eine freiwillige Uebergabe rechtmäßig überkommenes Land, zu dessen Annahme dieser gute König sich erst

Ueberhaupt scheint es mir sehr auſſerwesentlich zu seyn, in einer ganz einfachen kaufmänniſchen Streitigkeit Unterſuchungen anzuſtellen, was Danzig vor vier bis fünfhundert Jahren für einen Beſitzſtand oder Umfang ſeines Gebiets gehabt hat. Wollten wir dieſe Saite berühren, ſo würde uns die Geſchichte zu Digreſſionen verleiten, und wir würden Staaten finden, die vor weniger als hundert Jahren in Anſehung ihrer jetzigen Gröſſe ebenfalls nur noch klein genannt werden könnten.

Preuſſen war in den älteſten Zeiten und noch über hundert Jahr vor Ankunft der Kreuzherren ein freyer Staat. *) Das erſte Volk welches die Preuſſen beſiegte, waren die Polen. Ihr König **Boleslaus** I. war ein kriegeriſcher Herr, führete aber ſeine Kriege mehr zu Beſchützung ſeiner Länder, als gewaltſame Eroberungen zu machen. **) Als die Polen ſich zu Anfange des eilften Jahrhunderts zum Chriſtenthum bekannten und darin ſehr eifrig waren, die Preuſſen hingegen dem Götzendienſte noch immer blindlings anhingen, und ſogar den Biſchof Adelbert, der ſie zum Chriſtenthum bekehren wollte, umbrachten, ſo geriethen dieſe beyden Völker in eine ſolche Verbitterung, daß beyde Theile zu den Waffen griffen. In dieſem Kriege war es, wo die Preuſſen überwunden wurden. Ihr Land

nach vieler Ueberlegung mit Zuziehung ſeiner Reichs-Räthe entſchloß. Wie übel gewählt iſt alſo dieſer Ausdruck? —

*) Helmoldus Chron. Slavor. lib. I. p. 220.

**) Lauterbachs Polniſche Chronik, p. 86.

Land ward zu einer polnischen Tribut zahlenden Provinz gemacht, und der Krone Polen im Jahr 1015 als ein Lehn einverleibet. *) Da nun die Kreutzherren als sie 105 Jahre hernach, nicht zur Anlegung eines weltlichen Regiments, sondern zur Bekehrung und Bändigung dieses wilden Volks, nach Preussen gerufen wurden, kein Land mitbrachten, sondern alles was sie anfänglich inne hatten, durch einen mit dem Herzoge Conrad von Masuren im Jahr 1220 errichteten Traktat ihnen angewiesen, und zugleich über ihre künftige Länder Verabredungen getroffen wurden; so kann wohl nicht füglich behauptet werden, daß König **Casimir** hernach, da die Kreutzherren die eingegangenen Verträge in allen Stücken überschritten, und im Lande weidlich tyranisirten, **) gegen die zu ihrer ehemaligen Landesherrschaft wieder zurückkehrende Preussen, und darunter gegen die Stadt Danzig, als welche bey dieser Staatsrevolution ungemein wirksam gewesen, sich aus **fremden Gütern freigebig bewiesen.**

Es beklagte sich schon König Vladislaus Lockicus von Polen in einer zu Krakau gehaltenen öffentlichen Versammlung der Reichsstände über die deutschen Ordensritter, nachdem sie Danzig 1305 durch Verrätherey eingenommen, und setzte hinzu: er sähe wohl, daß er die Schaafe Wölfen anvertrauet, und dadurch, daß er die Kreutzherren gegen die Sachsen zu Hülfe gerufen, sich noch einen Feind

 mehr

*) Cromerus de Reb. gest. Polon. lib. III. p. 43.

**) S. die Preußische Samml. 1. B. No. XIV. p. 207.

mehr zugezogen hätte. *) Daher er auch dem damaligen Hochmeister die vielen Wohlthaten seiner Vorfahren gegen den Orden, und des Ordens grosse Treulosigkeit in Beobachtung der Verträge, in einer langen Rede vorhielt. **)

Selbst auswärtige Schriftsteller zeugen von des Ordens grosser Treulosigkeit, und wie er gegen die Könige von Polen und dessen Unterthanen sich raubsüchtig bewiesen. ***) Und daß ich mit wenigem

*) Sal. Neugebauer Hist. Pol. lib. III. p. 179. „Quæ re ad Vladislaum Cracoviam perlata, cæpit „eum pœnitere consilii de acciendis contra Saxo„nes Cruciferis. Videbat enim se lupis, quod „dicitur, oues commisisse, & non sublatum, sed „duplicatum sibi esse bellum, duosque se pro „uno hostes accepisse."

**) Idem ibid. p. 179. „Constituto loco ac tempore „conveniunt Rex & Magister Cruciferorum Hen„ricus ad pagum Graiovice in tractu Cujaviensi „cum primoribus uterque suis. Ibi Vladislaus „exorsus longa oratione cum Magistro de occu„patæ arcis injuria expostulat: beneficia majorum „suorum in ordinem Cruciferorum commemorat, „pro quibus aliter ii gratiam sibi referant, quam „gratis bonisque viris dignum sit. Atque ut in„grati, injusti, ac impii esse vellent, fidem certe „& pacta conventa, quæ ne barbari quidem te„mere violarent, servare eos debuisse."

***) Theod. de Niem schreibt davon in dem Leben des Pabstes Joannis XXIII. p. 15. „Fratres „Teutonici, Regem Poloniæ quod nullam ami„cabilem compositionem observare vellent, ip„sum suosque fideles & subditos in personis & „bonis

gern alles ſage, ſo muß ich Ihnen bey dieſer Gelegenheit eine Königl. Preußiſche Druckſchrift, die dieſes auf das bündigſte beſtätiget und den ſchwankenden Beſitzſtand der Kreutzritterſchaft in Preuſſen in das helleſte Licht ſetzet, ja die ſogar eine wahre Schutzſchrift für Polen und Danzig iſt, zur Durchſicht anempfehlen, *) und dabey zu erwägen bitten, daß König **Caſimir** in ſeinem von Ihnen in der Beilage 3. angeführten Privilegio ſelbſt die Urſachen weitläuftig berühret, warum er vorzüglich Danzig bedacht hat. Denn ſo heißt es ausdrücklich in dieſem Privilegio: **Daß der König der Stadt Danzig Treue und ſtete Beſtändigkeit wehrgenommen**, und weil ſie, wie es wörtlich lautet: **Zu Uns als zu ihrem Rechten und einigen Herrn und Erbling, wiedergekehret haben, und zu Uns eingeflogen ſeyn. — Wollen alſo gutte Thaten mit gutten Thaten wiedergeben, nach ſo viel Dienſten und Guttwilligkeiten Uns bisher erzeiget, — nachdem ſie ſich fühlen werden von Königlicher Mildigkeit getröſtet.** ꝛc.

„bonis eorum deſtruere attentarunt: quem po„tius tanquam bonum vicinum & devotum Chri„ſticolam omni honore proſequi debuerant.“

*) Vertheidigtes Preuſſen, wider den vermeinten und widerrechtlichen Anſpruch des teutſchen Ritter-Ordens; und ins beſondere deſſen an. 1701 auf dem Reichstage zu Regensburg ausgeſtreutes unbefugtes und in iure & facto irriges Gravamen über die Königliche Würde von Preuſſen. Mergentheim. 1703. in 4to.

Das Beispiel von Wolgast und Stettin ist ganz unanwendbar auf Danzig, denn Sie werden doch nicht Wolgast mit Danzig, und die Kaufmannschaft in Stettin mit den Einsassen des Marienburgischen Werders vergleichen wollen? — Stettin hat viel gröſſere Handlungsfreiheiten und Privilegia als Wolgast gehabt, und hat einige derselben auch noch zur Zeit. Unter andern muſten alle Waaren, so die Oder hinauf oder hinab gingen, in Stettin Niederlage halten; es durfte Niemand mit seinen Waaren durch die Regelitz oder andere Arme der Oder fahren, und selbst kein Fremder alda Korn in einer gewissen Zeit kaufen, auch kein Korn ohne Bewilligung des Magistrats ausgeschift werden: wobey der Stadt noch das besondere Privilegium eigen war, daß in einem Bezirk von drey Meilen um die Stadt, keine Stadt oder Schloß gebauet werden sollte. Nehmen Sie nun noch die Stettinische Zollfreiheit im ganzen Herzogthume, und das Privilegium mit rothem Wachs zu siegeln dazu, so haben Sie ein zweites Danzig. Und nun Wolgast! — Diese kleine so oft eingeäscherte Stadt war ehedessen die gewöhnliche Residenz der Vorpommerschen Herzoge, und ihr Hafen von jeher ein Freihafen. Denn eben deshalb, weil die Peene bei Wolgast in ihrem Ausflusse tief und schifbar genug ist, so können die Schiffe von Anklam und Stettin, wenn diese Städte Seehandlung treiben wollen, nur bloß von da aus in See kommen. Mag die Stadt Woldast auch gleich in dem Bunde der Hanse gewesen seyn, *) mag sie auch das Stapelrecht,

*) Ich habe sie nicht unter die Hansestädte

recht, welches fast allen Hanseſtädten gemein war, über die zu Lande einkommende Waaren exercirt haben, so hat diese Stadt doch nie eine eigene ausgebreitete Seehandlung geführt, nie einen eigenthümlichen Hafen, nie einen Schatten von Danzigs Handlungsvorzügen an sich gehabt.

Wenn **Zernecke** in seiner Thorniſchen Chronick p. 88 nach dem **Hennenberger** erzählt, „daß „im Jahr 1485 der König von Polen, der Hoch„meister, und mehrere Grosse wohl bey vier Wo„chen lang auf einer Tagfahrt in Thorn sich auf„gehalten, und die Thorner von dem Könige eine „Niederlage sich ausgebeten, damit die Kaufleute „mit ihren Gütern, und die Fuhrleute, so aus Un„garn, Mähren, Böhmen und Schlesien kamen, „und nach Danzig wolten, nicht weiterfahren, son„dern in Thorn abladen und wiederkaufen solten, – „so setzet er hinzu: Dieses verbrieset und versiegelt „ihnen der König mit Verwilligung der **Elbinger** „**und Danziger**; aber es war den Kaufleuten „ungelegen, und zogen über Nackel und Tuchel „auf Danzig."

Es beweiset diese Stelle also abermals nicht dasjenige, was sie hat beweisen sollen. Denn wenn die Thorner Stapelgerechtigkeit denen Elbingern und Danzigern so nachtheilig gewesen wäre, wie Sie

finden können, ungeachtet ich deshalb die Privilegia dieser Städte vom Waldemar bis Friedrich, Königen zu Dänemark, durchgeblättert, und die mehresten Städte, die zu diesem Bunde gehörten, namentlich darin angetroffen habe.

Sie es zu glauben scheinen, so hätten sie dazu nicht eingewilliget, und der König hätte solche Stapelgerechtigkeit denen Thornern auch nicht ertheilt.

So fremde ich auch bin, (p. 8.) so muß ich Ihnen doch sagen, daß Euricke nichts weniger als mein Orakel ist: Dasjenige, was man im 6ten Stücke des ersten Bandes der Preußischen Sammlung p. 331 u. f. **von dem Alter der Stadt Danzig** lieſt, wird unstreitig jedem Kenner mehr befriedigen. Dem Herrn Verfasser der Einleitung ist diese Abhandlung nicht unbekannt geblieben, und er beziehet sich (p. XXXIII.) darauf. Hier *) find' ich nun mit dürren Worten: „Hieraus folget, (aus „dem Vorhergehenden) daß Danzig schon um das „Jahr 997 eine namhafte Stadt, und kein bloſſes „Dorf oder Flecken mehr gewesen; daß die Stadt „auch damals schon ziemlich viel Leute und Einwohner gehabt, die mit den Polen, auch seewärts mit „andern, Verkehr gehabt; und daß schon um die„selbe Zeit ein groſſer Theil der Bürger und Ein„wohner im Aprilmonate die christliche Religion „zuerst angenommen habe." Sie behaupten nun gerade zu, **daß die Alte Stadt unter der Regierung der Pommerschen Herzoge,** (und also viel später) **nichts weniger als eine Seestadt gewesen sey, indem sie unten am Hagelsberge, und weder an der Weichsel, noch an der Motlau lag.** Welch ein Grund! — Wie weit ist es denn vom Hagelsberge bis zur Weichsel, um daß man nicht die zu verschiffende Waaren ganz bequem dahin bringen könnte? — Die ganz abge-

*) In der Preuß. Samml. l. c. p. 343.

abgedruckten Beilagen 1. und 2. ſtoſſen dieſe mehr als wahrſcheinlich gemachte hiſtoriſche Wahrheit gar nicht um. — Bey dem Abdruck der Handfeſte der Rechten Stadt vom Jahr 1378 in der Beilage No. 1. aus der vorangeführten Preußiſchen Sammlung, ſind die Anmerkungen weggeblieben, welches ſehr zu bedauern iſt. Sie ſind zur Aufklärung einiger der merkwürdigſten Stellen des Textes ganz unentbehrlich. Denn ſo nennet die Handfeſte des Bruders **Ludolph Koenigs**, von welcher dieſe Handfeſte eine Erneuerung oder Beſtätigung ſeyn ſoll, die Rechte Stadt nur ſchlechtweg Dantzke, ohne der Alten Stadt zu gedenken, und in dem Ausdruck **unſere Stadt** liegt eine groſſe Zweideutigkeit, weil nämlich der Orden dieſe Rechte Stadt gegründet und angelegt hatte, ſo nennet er dieſen Theil von Danzig ſeine Stadt, welches er von der Alten Stadt nicht ſagen konnte, weil er die nicht geſtiftet, ſondern bereits vorgefunden und durch Verrath eingenommen hatte. *) In dieſen Anmerkungen findet man auch die Urſache, warum Curicke einer ſo ſpäten Erbauung Danzigs gedenket, und in der Anmerkung (c) wird geſagt, daß der Orden in ſeinen nachfolgenden Beſtätigungen oder Erneuerungen der alten Handfeſten Danzigs, ſich allerley zu ſeinem Nutzen ausgezogen und vorbehalten hat. Auf der Mottlau kann keine Handlung getrieben werden; mögen alſo die Kreutzherren die Befahrung derſelben ſich immer vorbehalten haben. **Die drey Wege**, die der Orden auf den Stadt-

*) Schütz l. c. fol. 55 b. Preuß. Samml. 1. B. p. 49. Anmerk. (b)

Stadtfreiheit zu seinem Nutzen sich ausgenommen hat, sind nicht Landstrassen gewesen, auf die Handlung getrieben oder das Stapelrecht ausgeübt werden konnte. Es ist also der Abdruck der beyden Handfesten nur zu Häufung der Aktenstücke geschehen, und damit ebenmäßig nichts für die Hauptsache bewiesen worden. Von der feierlichen Vidimation p. 10 lieset man unter andern, *) daß nicht die ganze Handfeste, sondern nur eine gewisse Stelle aus derselben von dem Abt zu Oliva 1453 vidimirt worden, sey darum geschehen, weil man Bedenken getragen, dieses Privilegium nach Oliva zu schicken, sonst auch noch wohl Leute in der Stadt sich gefunden haben würden, die dieses hätten verrichten können, als nämlich die Herren der Alten Stadt in Danzig; man habe aber diesen Weg eingeschlagen, damit um so weniger an der Richtigkeit der Sache auszusetzen sey, weil die Stadt bey Behruptung und Vertretung ihrer Rechte sich dieses Artikels ihrer Handfeste vermuthlich gerichtlich bedienen dürfte, und damit weite Reisen gemacht werden möchten. **)

Es schreiben sich also die Handlungsgebräuche und Handlungs-Immunitäten der Stadt Danzig aus dem entferntesten Alterthume her; hiezu gesellte sich eine der glücklichsten Lagen von der Welt; deshalb hatte sie denn auch in der Folge vor allen anderen Städten Preussens im Handel etwas voraus.

Dieses

*) Preuß. Samml. l. c. p. 95 und p. 100 in den Anmerkungen.

**) Schütz l. c. fol. 174.

Dieſes beneidete ihr der tyranniſche Hochmeiſter, wie ihn Schütz und Curicke benennen, Conrad von Wallenrod, und ließ zu ihrem Nachtheil zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Junge Stadt anlegen, die nach deſſen Tode der Orden noch mehr erweiterte, und durch gewiſſe dieſer Jungen Stadt ertheilte widerrechtliche Freiheiten das Aufnehmen der Alten und Rechten Stadt zu untergraben ſich bemühete, bis auf Befehl Königes Caſimiri dieſe Junge Stadt 1455 von Grundaus abgebrochen werden mußte. *)

Ehe es aber mit dieſer Jungen Stadt ſo weit kam, fing der Orden ſelbſt eine Art der Handlung an, und verſtattete denen Fremden mancherley Handlungsfreiheiten. Der Adel und die Städte machten auf dem Landtage zu Elbing im Jahr 1434 einen Landesſchluß von 31 Artikel, welche Schütz **) alle namentlich anführet. Unter andern hab' ich auch dieſe wichtige hierher gehörige Punkte darin angetroffen: **Daß der Orden denen Bürgern und Einwohnern der Stadt in ihrer Kaufmannſchaft keine Hinderung in den Weg legen, oder wie die eigenen Worte lauten: Daß man keine Kaufmannſchaft oder Krameray in der Kirchen, oder auf dem Kirchhofe ſoll laſſen feil haben.** Item, **was Kaufmannſchaft und Speiſekauf hier ins Land kömmt, zu Waſſer oder zu Lande, daß die Herren den Kauf darinne nicht irren ſollen, ihn in ſeiner Kaufmannſchaft in keinerley Weiſe**

*) Schütz l. c. fol. 210. (b)
**) l. c. fol. 123.

Weiſe zu beſchatzen, oder den Bürgern und Einmohnern darinne einigerley Schaden, Eingriff oder Vorfang zu thun. Item, daß die Herrſchaft alle ungewöhnliches Kaufſchlagen und andere Nahrung und Verlegung, die den Bürgern und Einwohnern zu Schaden und Vorfang ſeyn, ablegen ſolten. Item, daß ein jeglicher Gebietiger oder Amtmann des Ordens kein Getreide aus den Städten, oder von den Straſſen ſoll treiben laſſen einzukaufen, ſondern der Markt ſolt jedermann frey ſeyn, zu kaufen und zu verkaufen, alleine zur Nothdurft, und nicht auf Verkauf, nach alter Gewohnheit der Städte. Item, was Pferde von See, durch Gäſte hier ins Land zu Kauffe gebracht werden, daß dieſelbe nicht länger denn einen halben Tag und Nacht auf den Häuſern ſollen aufgehalten werden, und dieſelben ſollen die Herren kaufen zur Nothdurft ihrer Häuſer, alleine, und nicht wieder zu verkaufen. Item, daß Niemand ſoll reiten, gehen, oder ziehen, auf das Land Vorkauf zu gebrauchen, um Getreide, und allerley Waaren, ſondern jedermann ſoll die Waaren laſſen in den Markt kommen, daß es einem ſo wohl als dem andern, zu Nutze frey ſey zu kaufen.

Solche Vorrechte, Freiheiten und Handlungsgewohnheiten hat Danzig ſchon in den älteſten Zeiten und auch unter den Kreußherrn gehabt, mit ſolchen

chen Handlungs-Immunitäten ist die Stadt an Polen gekommen; daher, als man ihr diese von Seiten des Ordens beeinträchtigen wollte, so ward diese Beeinträchtigung mit unter die 40 Beschwerdepunkte gebracht, worüber Land und Städte im Jahr 1440 in Elbing abermals eine Berathschlagung hielten. *) Hat nun dem Orden nicht freygestanden Handlung zu treiben, so folget ja ganz ungezwungen hieraus, daß er sich auch nicht des Danziger Hafens zum Handel bedienen können. Und da er seiner Verbindung zuwider dem Kaufhandel dennoch beschwerlich fiel, so wird in der Entsagungs-Akte ausdrücklich der Bedrückung des Kaufmanns gedacht. **)

Sie sehen also, mein Herr! daß Danzig jederzeit auf seine Handlungsrechte sehr aufmerksam gewesen, und dieselbe von jeher, zu behaupten gesucht hat. König **Casimir** hat ihr solche also nicht erst ertheilen dörfen, sondern nur aus der Ihm eigenthümlichen Gerechtigkeitsliebe, nach vorgängiger Untersuchung durch sein Hauptprivilegium gleichsam erneuert, bestätiget, vermehret und befestiget. Es streitet demnach wider alle historische Wahrheit, und wider die Geschichtskunde, ja es widerspricht dem klaren Inhalt des ganzen Privilegii, wenn Sie (p. 15) zu behaupten belieben, daß dieser König **durch dieses Privilegium nichts mehr und nichts weniger gethan, als daß er der Stadt Danzig seine ihm als Souverain gebührende Seerechte übertragen, und — die Stadt**

zu

*) Schütz. l. c. fol. 136.

**) Idem ibid. fol. 195.

zu Seinem Admiral erklärt habe. — Wie artig! —

Sie geben Sich recht viel Mühe die Handlungen dieſes guten und gerechten Königes zu verdunkeln, und behaupten p. 11 wiederholentlich, daß der König weggegeben, was er nicht beſaß. Sie führen das Erſte Privilegium aus dem Curicke in der Beilage No. 3. der Länge nach an, und ſetzen doch hinzu daß darin mit keinem Worte vom ausſchlieſſenden Handlungsrechte gedacht iſt; welches der Leſer ſelbſt bemerken kan, und davon in dieſem Privilegio, welches insgemein die Donation der Werder genannt wird, auch nichts ſtehen ſollte. Und da dieſes zu Ihrer Abſicht auch den nicht hieher gehörenden Beſitzſtand der Patrimonialgüter der Stadt anzugreifen, noch nicht hinreicht, ſo quälen Sie Sich p. 13 mit einem ganz unkorrekten Auszug dieſes Privilegii aus dem Dlugoſſ *) in welchem Dinge ſtehen die im Original-Privilegio gar nicht enthalten ſind. Statt der dreytägigen freyen Station des Original-Privilegii, ſetzt Dlugoſſ vier, und von den 13 Dörfern und zwey Höfen, die ſich der König nach dem falſchen Auszug des Dlugoſſ ausbedungen haben ſollte, ſteht im Original keine Silbe. Ausgenommen die Jagd, in demſelben Werder, und gewiſſe Präſtanda, ſonſt hat ſich der König in dieſem Privilegie nichts reſervirt. Sie ſetzen zwar die Weichſel dazu, aber im Privilegio ſteht davon nicht ein Wort, ſondern die Weichſel ſoll nur die Grenze bezeichnen. Hätten Sie doch lieber geſagt, daß der König hier der Stadt die Schid-

*) Joannis Dlugoſſi Hiſtor. Polon. Tom. 2. p. 149.

Schidlitz nebst den Weingärten daselbst *) ausdrücklich verliehen habe; so hätte ich doch ein einzigesmal Gelegenheit gehabt Ihre Liebe zu Wahrheit zu bemerken; so aber lassen Sie den fehlerhaften Auszug des Dlugoss noch fehlerhafter abdrucken, und martern sich und das Publikum mit Zweifel wo gar keine sind. Sollten Sie es nicht selbst schon bemerkt haben, so muß ich Ihnen anzeigen, daß in Ihrem Dlugossischen Auszuge auf der 9ten Zeile, nach dem Worte reservatis, das kleine Wörtchen donavit fehlt. Alsdenn muß ein Punkt gesetzt werden, und dann fängt der neue Period mit Ea tamen an. Sie wollen dem Dlugoss die Nachricht von dem Einzuge des Königes in die Stadt Danzig gegen einen zweyten Auszug aus dem Hauptprivilegio schenken, die Stadt Danzig aber kann Ihnen dieses Wörtchen nicht schenken. **) Und wenn Sie denn einmal beym Einschalten der weggelassenen Stellen begriffen seyn werden, so bitte ich auch auf der 13ten Seite in der aus dem Pfahlgelder-Vergleich angezogenen Stelle auf der 6ten Zeile nach den Worten quemadmodum antehac, die ganz wichti-

*) In meiner alten Handschrift dieses Privilegii stehet: mit dem Weingarten daselbst, auch ist dieses Wort Weingarten unterstrichen, und dafür am Rande, neuen Garten gesetzt.

**) Wenn Sie wissen wollen, wo von diesem Haupt-Privilegio ein Auszug anzutreffen ist, so schlagen Sie des Joach. Pastori ab Hirtenberg Florus Polonicus in der Amsterdamer Edition in 12mo von 1664 p. 180 auf, so werden Sie ihn finden.

wichtigen Worte: poſſedit, eo, quoque optimo ju-re poſſident, einzuſchalten, und zugleich ihrem Se-tzer einen guten Verweis zu geben, daß er Ihnen einen ſolchen Streich geſpielt, und dergleichen Wör-ter aus beweisführenden Stellen ohne ein ꝛc. hinzu-zuſetzen, weggelaſſen hat. Sie werden geſtehen mein Herr, daß ich hier die ſchönſte Gelegenheit hätte, mich wegen aller der Ausdrücke von gefliſ-ſentlicher Verdunkelung der Wahrheit, von Unter-laſſungsſünden, und wie die Vorwürfe alle heiſſen, die Sie mir in Ihrem Schreiben nicht ohne ſichtba-ren Groll, um nichts mehr machen, als daß ich zur Beſparung des Papiers und zu mehrerer Bequem-lichkeit der Leſer nicht das ganze Privilegium, ſon-dern nur blos die zu dieſen gegenwärtigen Irrungen gehörige Stellen habe abdrucken laſſen. Aber fer-ne ſey es von mir! — Der Leſer ſoll entſcheiden auf weſſen Seite das Recht iſt.

Sehr auffallend bleibt es indeſſen, daß Je-mand, **der ſich rühmt von Jugend auf in der Geſchichte ſeines Vaterlandes geforſcht zu haben**, und überall mit ſeiner Kenntniß der Landesgeſchichte prangt, das bekannte Werkchen lengnichs: *Tractatus Portorii Gedanenſis cum notis*, nicht einmal geleſen hat. Denn hätten Sie es geleſen, ſo würde Ihnen **der *Tractatus Portorii* unmöglich einen Wink gegeben haben, daß die Stadt Danzig mehr Dörfer genommen, als in dem Privilegio Caſimiri ihr gegeben worden.** Laſſen Sie Sich alſo den XXIX. §. dieſes Büchels nebſt den Noten anempfohlen ſeyn, und wenn Sie nach Ueberleſung deſſelben, abermals

ſolche

solche Behauptungen von Danzig drucken lassen können, dann sind Sie unerreichbar.

Ich muß vieles was nach diesen mit Gewalt herbey gezogenen gemißhandelten zwey Noten p. 12 und 13 folgt, unnützer Wiederholungen halber, mit Stillschweigen übergehen, nur werden Sie fürs künftige anzumerken belieben, daß die Karnkowianische Commission in allen ihren Beschlüssen oder Constitutionen durch den XVI. Artickel des nur gedachten Pfahlgelder-Vergleichs von 1585 feyerlichst vernichtet und aufgehoben ist. Dieses hätten Sie im Curicke p. 166 bey der von Ihnen kurz vorher citirten Stelle aus diesem Vergleich selbst lesen können, und da Sie es gewiß gelesen haben, so haben Sie abermals wissentlich gesündiget und die Wahrheit mit Vorbedacht verhelt. Es verdient daher ihre Beilage No. 6. weder im Original noch in der Uebersetzung, wie auch alles was Sie p. 16 daraus folgern wollen nicht die geringste Aufmerksamkeit. (S. Beilage C.)

Wenn Sie pag. 18 wirklich in den Wahn stehen, daß das **Hauptprivilegium nichts enthalte, was Danzigs Rechte beweise,** inzwischen aber nur auf der 16ten Seite behauptet haben, **daß der König Casimir die Thorner Stapelgerechtigkeit, der Stadt Danzig zu Gefallen,** (durch dieses Privilegium) **mittelbar aufgehoben, indem er nachgegeben, daß alle Güter aus Polen und Litauen ohne irgendwo angehalten oder ausgeladen zu werden die Weichsel herunter nach Danzig gehen sollten,** so mögen Sie es

bey

bey Ihren Lesern verantworten, wenn sie sich über häufige Widersprüche in Ihrem Schreiben beklagen werden. Sie werden aber wohl ohne Zweifel diese Stelle eben so wie viele andere, und die folgende, von der beleidigten Majestät, auf Ihr Gewissen nehmen, und meine Erinnerung wird vermuthlich nichts fruchten.

Jetzt wollen Sie der Stadt Danzig p. 21 und 22 alle ihre Vorrechte auf einmal, ja sogar diejenige Freiheit wieder rauben, die Sie ihr doch p. 5 aus eigener Bewegung zugestanden haben. Dasjenige was Hamburg und mehrere freye Reichsstädte, im Heil. Römischen Reiche sind, ist Danzig in dem ehemaligen Polnischen Preussen gewesen. Und wenn, wie in der Einleitung p. LXX mit gutem Rechte ausdrücklich behauptet wird, **alles dasjenige, was ehemals vom ganzen Polnischen Preussen galt, jetzo noch von den Städten Danzig und Thorn gilt**, so werden Sie dagegen wohl nichts einzuwenden wissen. Ohne daß es eben nöthig wäre, will ich mich hierin ein vor allemal auf einen Zeugen beruffen, vor dem Sie und alle Feinde Danzigs Achtung haben werden. Es mag der König von Polen **Sigismundus Augustus** selbst seyn. Dieser Monarch drückt sich hierüber in einem Schreiben vom 23. August 1563 an den König von Dännemark, folgendermassen aus: „Ich muß „ Ew. Durchl. nur wissen lassen, daß ich dieses der „ Stadt Danzig nicht befohlen habe, auch nicht ein„ mal befehlen kann, (es war von Ausrüstung ge„ wisser Schiffe die Rede) wenn sie es nicht gutwil„ lig thun will. Denn ich regiere ja alle meine „ Völ-

„ Völker nicht unumschränkt, und nach eigenem „ Gefallen, sondern nach Vorschrift der Gesetze und „ den Statuten der Vorfahren, so kann und pflegte „ ich auch die Danziger nicht zu mehreren Lasten „ anzuhalten, als welche ihnen die Gesetze und die „ Verordnungen eben dieser Vorfahren vorschrei„ ben, oder welche sie gutwillig und aus besonderer „ Treue und Ergebenheit für mich, auf sich neh„ men." *)

Ich glaube, hier würd' es wohl nicht undienlich seyn, ein Paar Stellen aus Friedensschlüssen und Verträgen anzuführen, worin die Stadt Danzig von verschiedenen hohen Mächten Europens, theils als eine Hanseſtadt, der Stadt Hamburg gleich geachtet, theils als eine freye Stadt behandelt, und mit ihr bey Bestätigung aller und jeder ihrer Rechte, feyerlichst traktirt worden.

C Schla-

*) Sigismundi Augusti Polon. Regis Epistolæ. Lipſ. 1703. p. 336. „Cæterum quoniam Magiſtra„tus civitatis noſtræ Gedanenſis nobis significa„vit, interpellari ſe a Sereniate Veſtra ad na„vium quarundam præſtationem, quæ ad bel„lum armis atque militibus inſtructæ eſſent, „quaſi id mandato noſtro facere teneantur, ſci„re volumus Sm. Vram. nos id civitati illi neque „imperaviſſe, neque adeo imperare poſſe, invi„tis ipſis atque nolentibus. Neque enim ex vo„luntate & arbitrio, ſed ex legum præſcripto „& Majorum inſtitutis populis noſtris omnibus „imperamus, neque eos ſane ad alia onera adi„gere aut poſſumus aut ſolemus, quam quæ aut „leges & majorum inſtituta ipſis imponunt, aut „ipſi ultro ex ſingulari ſua erga nos fide atque ob„ſervantia, in ſe recipiunt. Quod ſupereſt &c.

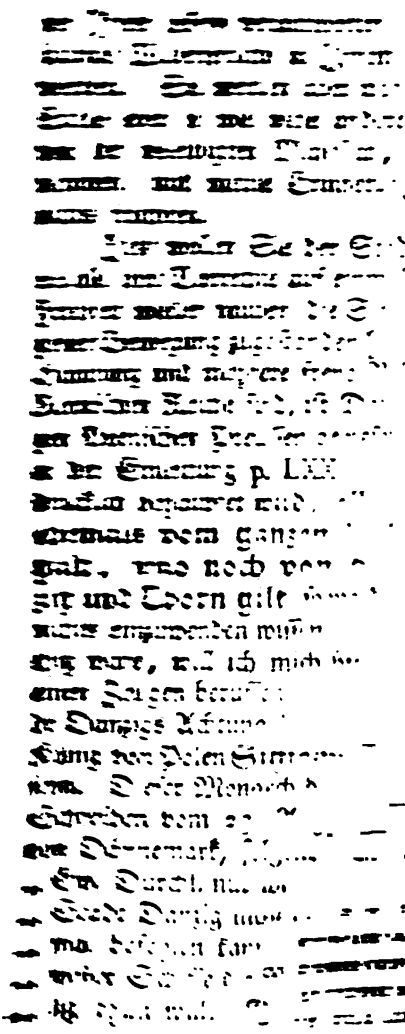

..., oder aus alter Gewohnheit
..nfalls genieſſen möge." *)
.. Sie noch einmal die angezogene
..christ. Das Reſultat dieſer Unter-
..; ich Ihrem Gewiſſen.
..auch unterm 1ſten October 1717 Pe-
..roſſe, Kayſer von Rußland, mit der
..anzig einen Vergleich getroffen, daraus
..überzeugen werden, daß auch Danzig Bünd-
..nieſſen könne. Doch ich beſinne mich, denn
..er widerſprechen Sie ſich, weil Sie p. 34
Stadt dieſes genommene Vorrecht wieder zu-
..gen.

Da ich indeſſen auf dieſen Vergleich gekommen bin, ſo will ich Ihnen mit einigen Punkten deſſelben aufwarten.

Art. VII. „Die Stadt Danzig wird von al„len und jeden Prätenſionen, An- und Zuſprüchen, „welche im Namen S. Groß-Czariſchen Majeſtät, „aus Gelegenheit deſſen, ſo in abgewichener Zeit „möchte ſeyn unternommen oder unterlaſſen wor„den, ſeithero rege gemacht ſeyn, oder unter irgend „einem Vorwand erdacht und rege gemacht werden „können, vor dieſe und alle zukommende Zeiten völ„lig entlediget und befreyt."

*) Zink. l. c. 2. Abth. p. 710. Art. XXV. „Ci„vitas itidem *Gedanenſis* hisce pactis eo cum ef„fectu includitur, ut paſtinis emolumentis, qui„bus in re commerciorum ſive per tractatus, ſi„ve per veruſtam conſuetudinem in utroque re„gno antehac uſa fuerit, in poſterum quoque „gaudere queat."

Art. VIII. „ Daferne Jemand wegen dieſes „ Vergleichs die Stadt Danzig auf einigerley Art „ anfechtn und ihr beſchwerlich fallen ſolte; werden „ Se. G. Cz. Majeſtät dieſelbe aufs kräftigſte ver„ treten und ſchützen."

Art. IX. „ Denen Danziger Kaufleuten, wel„ che auf St. Petersburg, oder in andern Sr. Cz. „ Majeſt. Hafen oder Landen ihre Handlung führen, „ werden alle diejenige Freiheiten, Emolumenten, „ und Privilegien, deren andere *Amicæ Gen„ tes*, *) ſo mit Sr. Groß-Cz. Maj. in ge„ nueſtem Vernehmen ſtehen, zu genieſſen „ haben, oder hinkünftig theilhaftig wer„ den möchten, gleichfalls gegönnet und geſtattet „ werden."

Art. X. „ Ihro Groß-Cz. Maj. werden nebſt „ anderen hohen Puiſſanzen für die Stadt Danzig „ die gnädigſte Sorge tragen, daß ſie in dem künf„ tigen Nordiſchen Frieden, (welchen der barmher„ zige Gott baldigſt verleihen wolle!) möge mit „ eingeſchloſſen, und gleich wie durchgehends bey „ allen ihren Gerechtigkeiten, Freiheiten, und Pri„ vilegien, alſo auch beſonders bey der freyen Ue„ bung der Evangeliſchen Religion, ſo wie ſie der„ ſelben vor dem gegenwärtigen Kriege ſich gebraucht „ und genoſſen, maintenirt werden."

Art. XI. „ Ueber dieſen Vergleich, und alle „ und jede deſſelben Punkten und Clauſulen wird „ Sr. Groß-Cz. Majeſt. völlige Ratifikation unter „ Dero höchſten Hand und Siegel aufs forderſam-

„ ſte,

*) Merken Sie ſich dieſen Ausdruck. Mich deucht, ſagt ſehr viel.

„ ſie der Stadt Danzig geliefert, und alsdenn da-
„ gegen bemeldter Stadt Ratifikation unter ihrem
„ Siegel ausgehändiget werden. ꝛc. ꝛc." *)

Mehrere Pacta und Friedensſchlüſſe, mögen Sie ſich ſelbſt zu Ihrem Vergnügen aufſuchen. Insbeſondere aber empfehle ich Ihnen den 42ſten Artickel des zwiſchen Dänemark und Schweden unterm 13. Jul. 1645 getroffenen Brombſebroiſchen Friedenſchluſſes, darin die Stadt Danzig wegen ihrer Freiheit, und ihrer ungehinderten Handlung zu Waſſer und zu Lande, in beiden Reichen ausdrücklich eingeſchloſſen, und in Anſehung des Sundiſchen Zolls, denen vereinigten Niederlanden gleichgemacht wird.

Ich dank' Ihnen für das feine Kompliment, welches Sie mir p. 23 machen, wenn Sie ſagen, **daß ich einen meiner Freunde bitten ſoll, die Anno 1774 gedruckte freymüthige Gedanken über die Klagen der Polen ꝛc. mir zu leihen.** Dieſe Schrift kenne ich ſehr wohl, ich habe ſie auch polniſch und deutſch geleſen, und ſie befindet ſich in beiden Sprachen in meiner kleinen Reiſebibliothek. Als Supplement zu dieſen Gedanken, will ich Ihnen das Schriftchen: **An die polniſche Nation, 1775.** anpreiſen. Leſen Sie es immer, es wird darin auch nicht vom Jure Emporii oder Stapulæ gehandelt, aber es verdient in jedem Betracht Ihre Aufmerkſamkeit.

Bey dem Auszuge aus dem Ewigen Frieden von 1525, Beilage No. 7. hätten Sie, wenn Sie dieſe Stelle nicht mit Vorſatz in Dunkelheit einzuhüllen

*) Zink. l. c. IV. Abtheil. p. 548.

hällen Willens gewesen sind, den vorhergehenden 22sten Artickel mit anführen müssen. Da Sie es indessen nicht gethan, so muß ich ihn aus dem von Ihnen angezogenen Schütz fol. 497 abschreiben:

„Zum Zwey und Zwanzigsten, sollen hinfür„ der alle Einwohner der Lande Preussen von bey„den Theilen zu einander, auf dem Lande und „Wasser ungehindert handeln und wandeln, die „alten Straassen ziehen und fahren, und ein jeder „diesfalls bey seinen Privilegien bleiben, sondern „wo Märkte auf den Dörfern wider Recht und al„te Gewohnheit aufgerichtet, sollen hinfürder al„lenthalben abgestellet, und in die Städte dahin „sie gehören, gelegt werden."

Was sagen Sie nun zu diesem Artickel? Gehören die Reisen von dem Marienburger Werder nach Schellmühl, oder nach dem Danziger Fahrwasser, und von Schellmühl und dem Danziger Fahrwasser die Weichsel herauf nach Polen, zu den **alten Straassen**, von denen diese Urkunde spricht? Ist die Stadt Danzig bey ihren alten Privilegien gelassen worden? Wie lange ist es denn, daß man in Schellmühl zu Handlungsunternehmungen geschritten? Wie lange ist es, daß die Königl. Preussische Seehandlungs-Kompagnie im Danziger Fahrwasser ihre Korrespondenten und Spediteurs unterhält? Können die Einwohner Polens und Lithauens, wie auch die Kaufleute aus den neuacquirirten Ländern der beiden Kayserlichen Höfe nach dem zu ihrem äussersten Schaden getroffenen Commerz-Traktat von 1775 wohl frey und ungehindert auf Danzig handeln? Ist ihnen der Weichselstrom

durch

durch den groſſen Unterſchied der Zölle bey Fordan nicht geſperrt? Sind ſie nicht gleichſam genöthiget und gezwungen ſich andere als die alten Straſſen zu ſuchen? Will man nicht anjetzo auf dem platten Lande und auf eben dieſen Dörfern und Flecken von denen hier geredt wird, die durch dieſe und viele andere Urkunden, (Siehe Beilage D.) verbotenen Märkte und den Kaufhandel, wider die alte Gewohnheit einführen? Befiehlt nicht dieſer Friedensſchluß ausdrücklich, daß alle Märkte in die Städte, wo ſie hingehören, gelegt werden ſollen?

Der von Ihnen angeführte 23ſte Artickel iſt nichts weiter als eine Beſtätigung des vorhergehenden, dem annoch beygefügt iſt, daß die **fremden Kaufleute** nicht gezwungen werden ſollen auf Königsberg, Elbing, Braunsberg und Danzig zu fahren. Nun werden Sie doch nicht dieſen Ausdruck **fremde Kaufleute** auf die Einwohner des Königlichen Oſt- und Weſtpreuſſens deuten wollen? Und können Sie dieſes nicht, ſo haben Sie ſich eine ganz unnöthige Mühe gegeben, mich mit der Geſchichte des Weichſelhandels bekannt zu machen, Sie hätten denn vor aller Welt bekennen wollen, daß das Attamen ſine antiquorum theloneorum & privilegiorum detrimento, (oder wie es Schütz zu deutſch ausdrücket, doch alten Zöllen und Privilegien unſchädlich,) im achtzehnten Jahrhundert ſein Grab gefunden.

Ich habe das zu Krakau gefällte Hofdekret Königes **Sigismundi I**, welches Sie in der Beilage 5. abdrucken laſſen, und worauf Sie Sich p. 24 beziehen, in dem erſten Theile der Lengnichſchen Geſchich-

Geſchichte, nebſt denen daſelbſt in den Beilagen No. 3 und 4 befindlichen zwey Dekreten Königes Alexandri von 1505 und Königes Sigismundi I. von 1526 bey dieſer Gelegenheit wieder durchgeleſen, und erſehe daraus, daß die Thorner ihr ehemals erlangtes Stapelrecht, nicht auf Anſtiften der Danziger, ſondern auf ausdrückliches Verlangen und erregten Streit ſämtlicher Stände und Ordnungen des Reichs, und der Bürger und Einwohner derer dem Königreiche Polen unterworfenen Städte, als des klagenden Theils, verloren haben. Sie wollen mit der überſetzten Stelle aus dieſem Dekret die freye Schiffahrt auf der Weichſel, nebſt der freyen Seefahrt für jedermann beweiſen. — Gut! wir wollen ſehen ob Sie Wort gehalten? – Zuförderſt irren Sie, wenn Sie dieſes Dekret ein Reichstagsdekret benennen. Der Polniſche Reichstag konnte über die Preußiſchen Städte keine Dekrete fällen, Sie werden ihm alſo den Namen eines Hofdekrets beilegen müſſen. Es heiſt auch am Ende: *Actum & datum Cracoviæ in Curia præfati Sereniſſimi Principis &c.* Hiernächſt ſo belieben Sie zu erwägen, daß tranſitus nicht mit Durchfahrt überſetzt werden kann, ſondern daß das deutſche Wort Fahrt dem lateiniſchen vollkommen entſpricht, und auch in der von Ihnen überſetzten Stelle ſo heiſſen muß, weil im Text unmittelbar nach den Worten liberum tranſitum, die Wörter tam per Viſtulam, quàm per terram ſtehen; daher es auch ſchon an ſich zu deutſch übel laut: die freye Durchfahrt ſowohl auf der Weichſel, als zu Lande, denn wo ſoll man

auf

auf der Weichſel durchfahren? Ich muß dieſes hier erinnern, nicht weil das Wörtchen Durchfahrt den Danzigern verhaſt iſt, ſondern weil in dieſem einzigen Worte eine groſſe Zweydeutigkeit lieget, die der ganzen Stelle, wenn man ſie nicht mit Aufmerkſamkeit lieſt, eine falſche Wendung, beſonders wegen der Fahrt zu Lande giebt. Ferner hätten Sie die wenigen Worte des Textes: „ juxta contiſ„ nentiam Decreti olim Alexandri Regis Poloniæ „ germani ſui, quod Decretum Sua Majeſtas Re„ gia in omnibus punctis, Clauſulis, Articulis ut ſu„ pra expreſſum eſt, robur habere perpetuæ firmi„ tatis decrevit. " *) ſchlechterdings mit überſetzen müſſen, weil das Dekret, welches hier von neuem von dem Könige beſtätiget wird, albereits ein Endurtheil enthielt, und nur blos daher, daß die Thorner ſich 21 Jahr geweigert, dieſem Dekret ein Gnügen zu thun, dieſes von Ihnen angezogene Krakauiſche Hofdekret, als das dritte in dieſer Sache, auf wiederholte Bewegungen des klagenden Theils, gefället worden. So hätten diejenige, unter ihren Leſern, denen Sache es nicht immer iſt, bey einer ſie wenig oder gar nicht berührenden Streitigkeit, zur Quelle zu gehen, und Original und Ueberſetzung immer zu vergleichen, oder um zum ganzen Aufſchluß eines kleinen Zweifels zu gelangen viele Fo-

lian-

*) „Nach Inhalt des Dekrets, welches ſein Bru„der, der vorige Polniſche König Alexander, „gefället, welchem Dekret Sr. Königl. Majeſt. „eine immerwährende Kraft, in allen ſeinen „Punkten, Clauſuln, und Artickeln, ſo wie hier „oben ausgedruckt iſt, anerkannt hat."

Kanten durchzublättern, von dieser Ihrer Ueberse-
tzung einigen Nutzen gezogen, und sich von dem Zu-
sammenhange dieser Sache richtige Begriffe machen
können. Dieses aber scheint nicht zu Ihrem Pla-
ne gehört zu haben, anders Sie dieses Sigismun-
dische Dekret gar nicht hätten anführen, oder sich
wenigstens auf das, was Leugnich *) von dieser
Sache sagt, oder aber auf die Landtagsrecesse selbst,
beruffen müssen. Denn aus demjenigen was Sie
p. 24 und 25 davon beybringen, werden die Leser
nur auf Irrwege geführt, und so wichtige Dinge,
als Sie beweisen wollten, auf solche Art zu be-
weisen, werden Sie Sich doch mit gutem Gewis-
sen nicht erlauben können.

In diesem Alexanderischen Dekrete nun, ist
eben so wohl als in dem von Ihnen angeführten
Sigismundischen oder Krakauer Hofdekret, nur
blos von der freyen Schiffahrt, (fluitatione & na-
vigatione) der vorgedachten Polnischen Einwohner,
auf der Weichsel, (per Vistulam) auf- und herunter-
wärts (sursum & deorsum) bis an die See, (us-
que ad mare) nach Danzig (versus Gedanum) die
Rede, an die freye Seefahrt wird nicht gedacht,
dörfte auch nicht gedacht werden, weil die Polen
deshalb mit den Danzigern und nicht mit den Thor-
nern Processe hätten führen müssen. Aus diesem
Grunde, mein Herr! hätten Sie auch *ultra mare*,
nicht mit übers Meer, sondern mit jenseit des
Meeres, übersetzen müssen. Denn so stehet er-
stens, das *et* nicht vor *ultra*, sondern vor *deorsum*,
und so heist es zweytens im Text, *quam perter-*
ram

*) l. c. p. 17 und p. 29.

ram in curribus ſupra & deorſum ultra mare, welches doch kein Menſch zu deutſch anders geben kann, als: **wie auch zu Lande auf der Axe**, (oder in Wagens) **auf- und abwärts jenſeit des Meeres.** Sie müſten denn annehmen wollen, daß man auch mit polniſchen Kähnen, Traften und anderen Schiffen, und NB. auch mit polniſchen Frachtwagen über die See, oder nach Ihrem Ausdruck, **übers Meer** fahren könne, welches, wenn Sie dieſes behaupten wollten, der überſetzten Stelle ein ſeltſames Anſehen geben würde. Zudem ſo kömmt auch dieſer Ausdruck *ultra mare*, ſo wohl in dem erſten Radomiſchen Dekret Königes **Alexanders** von 1505, welches vorſtehendermaſſen durch das von Ihnen anzogene Dekret in allen Punkten, Klauſulen und Artickeln beſtätiget worden, als auch in dem 2ten von dem Könige **Sigismund I** nur im vorhergehenden 1726 Jahre gefällten Dekret, nicht ein einzigesmal vor. Ich will die Finalſentenz des erſten Alexandriſchen Hofdekrets hier treulich überſetzen, und können Sachkündige Leſer das ganze Dekret in der Lengnichſchen Geſchichte im erſten Theil unter den Dokumenten S. 13 ſelbſt nachleſen. *) „Derohalben wir allen und „jeden

*) „Propterea que omnibus & ſingulis Prælatis ſpi„ritualibus & ſecularibus, Baronibus, Nobili„bus & univerſis incolis terrarum, civitatum & „oppidorum Regibus ac Regno Poloniæ ſub„jectorum & adjunctorum, & præſertim Civi„bus Cracovienſibus liberam fluitationem per „fluvium Wisla ſupra & deorſum cum omni ge„nere mercantiarum in ſtruibus ac navibus aliis„que

„ jeden geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Baro„ nen, Edelleuten und allen Einwohnern des Lan„ des, wie auch der den Königen und dem Königreiche Polen unterworfenenen und einverleibten „ Städten, vornämlich aber den Krakauiſchen Bür„ gern, die freye Schiffahrt auf dem Weichſelſtro„ me, auf- und abwärts, mit jeder Art vor Waa„ ren, auf Traften, (in dieſem Dekret ſtehet kurz „ vorher: in Struibus alias Trawthi) und in Schif„ fen oder anderen ſchifbaren Werkzeugen, ohne „ alle Behinderung und Arretirung der vorbenann„ ten Thorner, durch dieſes Unſer Endurtheil, auf „ immer anerkannt haben, und hiemit querkennen. „ Denen Bürgermeiſteren, Rathmännern und der „ ganzen Gemeine der Stadt Thorn aber, haben „ wir vermittelſt dieſes Unſern Endurtheils, wegen „ der vorbeſagten Arretirung auf dem Weichſel„ ſtrom, ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, und „ legen es ihnen hiemit auf." Was haben Sie denn nun mit Ihrem Hofdekret Sigismundi I von 1527 bewieſen? — Nichts! — Und haben Sie denn auch hier Ihr Verſprechen erfüllt? — Nein! — Sie haben vielmehr durch dieſe Sentenz das öffentliche

„que inſtrumentis navigabilibus absque omni „impedimento & arreſto præfatorum Thoru„nienſium per Sententiam noſtram diffinitivam „perpetuo adjudicavimus & adjudicamus præ„ſentibus. Ipſis vero Thorunenſibus Pro-Con„ſulibus & Conſulibus totique Communitati op„pidi ejusdem pro prædicta arreſtatione per flu„vium Wisla perpetuum impoſuimus ſilentium „& imponimus præſentibus, hac noſtra Senten„tia diffinitiva mediante."

che Zeugniß abgelegt, daß die Danziger an dem Verlust der Thorner Stapelgerechtigkeit unschuldig, und daß der Danziger Handel auch bey dieser Gelegenheit nur noch mehr befestiget worden, und für die Polnische Nation schon Jahrhunderte lang ergiebig und einträglich gewesen ist.

Ihr witzig seyn sollender Einfall wegen der Danziger Deputirten (p. 25) ist noch zu beleuchten. Aus dem Vorhergehenden ist schon erwiesen, daß Sie geirrt haben, wenn Sie das von Ihnen in der Anlage No. 5 aufgeführte Dekret ein Reichstagsdekret benennen. Ist dieses nun gewiß, so muß denn auch die Exception der Thorner anders beschaffen gewesen seyn. — Sie war es auch. Der verewigte Syndikus Lengnich *) sagt: Sie (die Thorner) schützten die incompetentiam Judicum vor. Dieses geschah deswegen, weil bey Abfassung der Sentenz zwar der König, aber auch Polnische Räthe anwesend gewesen, als welche über die Angelegenheiten der Preussen keine Erkenntniß hatten. Nun hüpfen Sie mit leichtem Schwung alles was hiernächst sich zugetragen, und woraus Sie Ihren Lesern ganz andere Begriffe von den Gesinnungen der Stadt Danzig gegen ihre Nachbaren die Thorner hätten beybringen können, sehr geschikt über, und machen sich p. 25 über den Setzer der Preußischen Landesgeschichte her, daß er die Antwort der Danziger Deputirten mit ausserordentlich grosser Schrift gesetzt hat. Ist es aber auch möglich, sich zu solchen Kleinigkeiten, eines witzigen Einfalls wegen herabzulassen? — Diese Antwort gaben die Danziger

*) l. c. p. 29.

ziger Deputirte auf dem Landtage in Elbing, im Monat July von sich, und schon im Monat Januar deſſelben Jahres wurde in Marienburg von der Unzuläßigkeit der Richter geredt. So werfen Sie Zeit, Ort und Umſtände, und alles unter einander, um nur denen Danziger Deputirten, die schon vor beynahe drittehalb hundert Jahren zu ihren Vätern verſammlet ſind, Eins anzuhaben, und ihnen Dinge anzudichten, die ihnen niemals im Sinne gekommen ſind. Wir müſſen hier erſt aufſuchen, wovon bey dieſer Gelegenheit in Elbing eigentlich die Rede war. Die Thorner lieſſen durch ihren Sekretair ſämtliche Räthe bitten, Sie möchten Ihnen einen guten Rath ertheilen, ob ſie das Stapelrecht aufgeben, oder aber dem Königlichen Ausſpruche zuwider, nach wie vor beybehalten ſollten. Da nun der Beſchluß der Räthe dahin ausfiel, daß man deshalb an Se. Königl. Majeſtät im Namen der ganzen Provinz ſchreiben wolle, damit die Thorner die Niederlags-Gerechtigkeit noch ferner behalten möchten, die Danziger Deputirte aber dazu nicht inſtruirt waren, ſo muſten ſie die von Ihnen p. 25 angeführte Antwort von ſich geben. *) So und nicht anders iſt der Verlauf der Sache. Gegen das Incorporations-Privilegium haben die Danziger nicht proteſtirt. Es iſt in dieſen Unterredungen nicht einmal an dieſe Urkunde gedacht worden. Leſen Sie nur den Lengnich. Hätten die Danziger anders geantwortet, ſo hätten die Polen ihnen leicht etwas zur Laſt legen können, und Sie ſelbſt würden jetzt dieſes nämliche Beyſpiel vielleicht angeführt haben,

*) Lengnich l. c. p. 35.

den, um zu beweisen, daß die Danziger sich gegen Königliche Judicata aufgelehnt hätten, insonderheit, da gegen dieses von Ihnen angeführte letzte Dekret, von welchem auch nur alleine hier die Rede ist, die vorher angeführte Unzuläßigkeit der Richter, nicht mehr Statt fand.

Dasjenige was Sie p. 26, 27, 28 und 29 von der unentbehrlichen Zufuhr der Lebensbedürfnisse der Königlich Preußischen Einsaassen bey und um Danzig, etwas dictatorisch zu behaupten wagen, wird zu seiner Zeit schon in das gehörige Licht gesetzet werden.

Ich bat einen der Deutsch kann. (p. 30) mir das Wörtchen, Grazie zu erklären; Er sagte mir, es wäre nicht deutsch; Ich erwiederte, daß Sie, der Herr *Christianus Oblaith* in Elbing, es für deutsch hielten, und bat flehentlichst; Er sah mich lächelnd an, zog die Schultern, und gieng davon. Ich schlug also: *Vocabolario degli Accademici della Crusca*, unterm Worte, Grazia auf, und da fand ich dann diese Erklärung: *Bellezza di che che sia e avvenentezza d'operare, che alletta e rapisce altrui ad amore.* Dann fand ich auch diese Redensart darin: *la grazia della sua lingua potrebba aggnagliare alla dolcissima eloquenza dell'antico Cicerone.* Von Ihrem mit Grazie Karussel reiten, hab' ich nichts darin angetroffen. Kurz! Mein Herr, Sie hätten mir diesen Vorwurf nie gemacht, wenn Sie jemals das Glück gehabt hätten, den Monarchen, auf den der angeführte Ausdruck gehet, selbst reden zu hören.

Ich könnte Ihnen dieſe zwey Italiäniſche Stellen, die ich zu meiner Rechtfertigung hier angeführt habe, deutſch überſetzen. Da es aber die Misdeutung eines einzigen Wortes betrift, und dem Publikum gar nichts daran gelegen iſt, wer in dieſem Stücke von uns beyden Unrecht hat, ſo will ich es nicht thun, um in Ihren ausgebreiteten Kenntniſſen, und in Ihrer Sprachenkunde, kein Mistrauen zu verrathen.

Jetzt werdern Sie unvermerkt heftiger, und ſtünd' es in Ihrer Gewalt, ſo blieb von der guten Stadt Danzig wenig oder gar nichts mehr übrig. Da bekomm' ich nun p. 32 meine Abfertigung, daß ich behauptet habe, der Hafen, die Rhede, die Holm-Inſel, und die Schidlitz gehören der Stadt eigenthümlich zu. Ich bleibe noch bey dieſer Meinung und jeder, der Wahrheit liebt, wird mit mir einig ſeyn. Ihr treffliches Citatum aus dem Dlugloſſ, hab' ich oben refutirt. Ihre Privilegia in der Beilage No. 1 und 2 haben mich gar nicht bekehrt, und in dem erſten Privilegio Königes Caſimiri No. 3 werden Sie es deutlich leſen können, daß die Schidlitz mit den Weingärten daſelbſt, (was dieſe bedeuten, wiſſen Sie) der Stadt, ohne alle Widerrede zugehören. Wegen des Hafens werde ich mich mit Ihnen bey dieſer Gelegenheit nicht in Wiederholungen einlaſſen, weil deſſen Beſitzſtand in verſchiedenen der Welt vor Augen liegenden Schriften hinlänglich erwieſen worden. Nur ſey es mir erlaubt, mich bey dem Commerz-Traktat von 1775 zu verweilen, weil Sie mir dazu (p. 35) eine ſo erwünſchte Gelegenheit geben.

Schon

Schon bey Abschliessung des Theilungs-Traktats vom 18 September 1773, von welchem dieser Handlungs-Traktat, die im 10ten Art. verabredete besondere Convention, oder die im 11ten Art. benannte Akte (acte separé) seyn soll, hat sich die Stadt Danzig des allen Völkern so heiligen Natur- und Völkerrechts eben so wenig, als des Incorporations-Privilegii Königes **Casimiri** von 1454 zu erfreuen gehabt, weil nach dem ersten, über eine freye Stadt in ihrer Abwesenheit nichts verhänget werden kann, und nach dem andern, „alle merkliche Sachen so die Provinz Preussen angehen, mit „gemeinem Rath, der geistlichen und weltlichen „Räthe, derer vom Adel, und der grösseren Städte gedachter Lande Preussen, geschlichtet, behandelt, und entschieden werden sollen." *) Zwar **ist die Stadt Danzig** nach dem 2ten Art. dieses Traktats, **mit ihrem Gebiet** von der Besitznehmung des Polnischen Preussens ausgeschlossen, Se. Königl. Majestät von Preussen erklären sich auch in eben diesem Artikel, **daß Sie von allen Ansprüchen auf die Stadt und deren Gebiete abstehen**; aber nichts destoweniger sind verschiedene ganz eigenthümliche, unbezweifelte Territorial-Stücke ihres Gebiets, und selbst ihr Hafen, zur Nachtzeit, und ohne daß sie es verhindern können, der Stadt abgenommen, und werden ihr noch bis auf diese Stunde, gegen den klaren Buch-

*) Lengnich. In dem ersten Theile seiner Preuß. Geschichte, und zwar in der vorgesetzten Abhandl. p. 14.

ſtaben eben dieſes Traktats vorenthalten. Sie, und mehrere Preußiſche Schriftſteller ſagen zwar, daß der Stadt ja nicht mehr als ihre Freyheit und ihr Gebiet in dieſem Traktat verſichert worden. Gut! — War denn der Danziger Hafen bey der Beſitznehmung nicht Danziger Gebiet? — Wem gehören die Gebäude daſelbſt? — Wer legte vor etwas mehr als hundert Jahren, da das alte Fahrwaſſer, oder ſo genannte Nordergat, wegen der groſſen Sandhügel unbrauchbar zu werden anfing, dieſes der Stadt entriſſene neue Fahrwaſſer mit unſäglichen Koſten an? — Wer bezahlt denn noch bis jetzt den Canon von einer daſelbſt zu emphyteutiſchen Recht, von dem Kloſter Oliva zum Nießbrauch, in Miethe habenden kleinen Spanne Land? — Wer übte bis zum September 1772 die Jurisdiktion und alle Obrigkeitliche Rechte daſelbſt aus? — Iſt es nicht die Stadt Danzig? — Danzig kann alſo mit gutem Rechte hierauf antworten, daß wenn der Stadt in dieſem Theilungs-Traktat nichts Beſonderes in Anſehung des Königes von Preuſſen Majeſtät ausbedungen worden, ſo auch Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen Sich in eben dieſem Traktat, keinen Danziger Hafen, kein Fahrwaſſer oder andere Territorial-Stücke Danzigs ausdrücklich zugeeignet. Wäre dieſes der Sinn und Zweck dieſes Traktats geweſen, ſo wären ſolche Territorial-Stücke, als der Hafen, das Fahrwaſſer, die Rhede, u. ſ. w. unſtreitig eben ſo ausdrücklich wie jedes andere Territorialſtück des Polniſchen Preuſſens in dieſem Traktat deutlich und beſtimmt benannt worden, da man

ja

ja diese Formalität in allen übrigen Artickeln mit möglichster Deutlichkeit beobachtet hat.

Ferner, so lautet der 12te Artickel dieses bey Decker in Berlin französisch und deutsch erschienenen Theilungs-Traktats, wörtlich also: *) **Alles dasjenige, was in Ansehung der Stadt Danzig durch die Kommissarien der beyden vereinigten Höfe, von Preussen und Rußland, auf der einen, und durch Deputirten des Raths besagter Stadt, auf der anderen Seite, bedungen und eingerichtet werden wird, soll eben die Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es diesem Traktat von Wort zu Wort eingerükt wäre.** „Wenn „oberwähnte beyde hohe Höfe auch für gut finden „sollten, in Ansehung der Stadt Thorn etwas zu „reguliren; so soll dieses ebenfalls dieselbe Kraft „und Gültigkeit haben, als wenn es dem ge-

Art. XII.

*) „Tout ce qui sera arrangé par rapport à la „ville de Dantzig, par les Commissaires des „deux cours alliées de Prusse & de Russie „d'un côté, & par les Députés du Senat de „la dite ville *de l'autre*, doit avoir la même „force & valeur, que si ç'avoit été inseré „mot pour mot dans le présent Traité. Si les „deux hautes Cours susmentionnées jugeroient „aussi à propos de regler quelque chose par „rapport à la ville de Thorn, cela aura éga„lement la même force & valeur, que si ç'a„voit été inseré dans le présent Traité."

„ genwärtigen Traktat einverleibet wäre.“ Sollte also nach diesem Artickel die Stadt 1775 zu denen Beredungen über das Kommerzwesen nicht mit hinzugezogen worden seyn? Wird ihrer nicht in diesem Artickel als eines mit kontrahirenden **Theils der andern Seite** gedacht? Bezieht man sich nicht darin auf **Danziger Deputirte**? Sind sie dabey gegenwärtig gewesen? — Nichts weniger als dies. Man hat bey Abfassung dieser Akte Danzigs Beitritt nicht verlangt, man hat die Stadt zu Beibringung ihrer Rechte nicht einmal aufgefordert, alle Vorstellungen, die von ihrer Seite vor Abschliessung dieser Akte, hie und da gemacht worden, sind ohne Wirkung geblieben, man hat dennoch über sie in ihrer Abwesenheit erkannt, man hat sie als eine mit Polen in keiner Verbindung mehr stehende fremde Stadt behandelt, da sie doch noch bis auf diesen Augenblick sich eine Königlich Polnische freye Stadt benennen kann, die der Höchsten Protektion ihres Allergnädigsten Königes und Herrn nicht unwürdig ist. Darum ist denn auch die Stadt bey diesem Polnisch- und Preußischen Kommerz-Vergleich so übel gefahren, wie es Ihre Einleitung p. XXX und XXXI jetzt Jedermann vor Augen legt; darum ist sie denn auch jetzt zur unglücklichsten Verfassung herab gesunken, die eine bürgerliche Gesellschaft nur je betreffen kann; darum ist sie fast nicht mehr kennbar; darum leiden alle Stände darin; darum erstirbt sie an einer sichtbaren Auszehrung.

Ohne

Ohne des geringsten Versehens sich bewust zu seyn, und dennoch die Wirkung einer so grossen Härte zu empfinden, konnte nicht anders als die Herzen aller Mitglieder eines so unglücklich gewordenen Staatskörpers mit unnennbarem Schmerz erfüllen. Insonderheit, wenn diese nämlichen Bürger auf ihr viel hundertjähriges Verhalten gegen ihre rechtmäßige Oberherren, die zuerst beeidigten Könige von Polen, zurück dachten, und sich erinnerten, wie oft, wie mannigfaltig ihre Vorfahren zum Besten des Polnischen Reichs Gut und Blut daran gewandt, und nur noch vor 50 Jahren alles Unglück einer blutigen Belagerung über sich ergehen lassen. Was nützte ihnen das Glück, unter dem sanften Zepter eines **Staniolaus Augustus** geblieben zu seyn, wenn wenig Jahre hernach ein einziger Federstrich sie wiederum dieses Glückes berauben und sie nach Inhalt des 6ten Art. dieser Separat-Akte, als eine ganz fremde Bürgerschaft betrachtet, und zu den so drückenden Zollgefällen von 12 Procent auf den ihr so unentbehrlichen Polnischen Weichsel- und den ihr nur noch in einer geringen Beträchtlichkeit gelassenen Land-Handel, herabgesetzt wird? — Unmöglich wird die Gerechtigkeitsliebe des Königes von Preussen Majestät es zugeben, daß das unglückliche Danzig in diesem seinen traurigen Zustand immer verbleibe. Ein Blick auf die wahre Lage der Sachen, wird die Seele dieses Grossen Monarchen zum Wohlthun lenken, und derjenige König, der dem geringsten Seiner Unterthanen einen freyen Zutritt verstat-

verſtattet, wird Sich die Noth einer unglücklichen Stadt, die im Mittelpunkt ſeiner Staaten liegt, und von Alters her mit Höchſtdeſſelben Unterthanen einen von beyden Seiten gleich vortheilhaften Handel unterhalten hat, nicht ohne Rührung vortragen laſſen, ſo bald nur erſt der Weg zu dieſer Aufklärung gebahnt ſeyn wird.

Sie, mein Herr, haben durch Ihre Schrift einen ſo glücklichen Zeitpunkt herbey zu führen, nun freylich die Abſicht nicht gehabt, ſondern Sie ſind recht befliſſen geweſen, die Sache Danzigs in einem ganz widrigen Lichte darzuſtellen, weshalb ich Ihnen denn auch, ungeachtet ich wirklich ein Fremder bin, meinen Beyfall nicht zujauchzen kann.

Auf alles Folgende will und mag ich weiter nicht antworten. Es ſind die bitterſten Invectiven und gallſüchtigſten Ausfälle auf die Stadt. Hie und da abgeriſſene Bruchſtücke aus der Geſchichte in einem falſchen Lichte geſtellt, und durchgängig in ein Gewand gehüllt, das einer Staatsſchrift ſehr übel kleidet. Auch die der Verachtung übergebene Schmähſchrift des Wernicks, von den Seezöllen ꝛc. muß ſogar herbeygezogen werden. Alles nochmals zu überleſen, und punktatim zu refutiren, würde eine Geduld erfordern, deren ich jetzt nach ſo vielen bereits angemerkten und zergliederten Unrichtigkeiten, und Verdrehungen, nicht mehr fähig bin. Zudem ſo iſt mein Gloſſarium auch unvermerkt

zu einer solcher Grösse angewachsen, daß es hiebey für diesesmal wohl sein Bewenden haben kann. Damit wir aber nicht als Feinde auseinander scheiden; so will ich Sie versichern, daß ich Ihnen alle Ihre unglimpfliche mich berührende Ausdrücke von Herzen vergeben habe, und nichts mehr wünsche, als daß es Ihnen immer wohl gehe.

L*m*e*g, den 31 Merz
1784.

Der reisende Weltbürger.

Beilage A.

No. 1.

Auszug aus dem dritten Capitel des dritten Theils einer sehr alten Danziger Willkühr.

Art. III.

Alle frembde Geste, welche diese stadt besuchen mit ihrer Handlung vnndt kauffmanschaft, die sollen nicht mit Gestenn, sondern allein mit vnsern Bürgern kauff schlagen, Wer hiergegen thutt, so woll der keuffer als verkeuffer, wofern sie beide wißentlich vbertreten, vnndt mit einander Handlung getrieben hetten zum ersten mahl soll den vörten theill, zum andern mahl die helffte des guts damit gebrochen ist, zum dritten mahl das gantze gut bestanden sein.

Art. IV.

Es soll kein Braacker, Scheffeler, Weger oder Meßer irkeinerley gutt, irkeinem Gaste zumeßen, bracken ab oder zuwegen das Gast von Gaste kaufft, bey verlust ihrer Lehnen oder straffe des meineydes, wie der Raht solches erkennen wirdt, wo sie es wissentlich theten.

Art.

Art. V.

Was für wahren vnndt gütter ein frembder oder Gast anderswo kaufft vnndt auff sein ebentewer hieher bringet oder bringen leßett, der soll sie alhier an niemandt anders, Als an Bürgern verkauffen, bey der Pön zum ersten mahl eines vierten Theils, zum andren die helffte, vnndt zum dritten mahl das gantze gutt.

Art. XVI.

Alle die frembden aber die für sich selbst oder für ihre Herren als lingere vnndt factoren Handlung bey vns gedencken zu gebrauchenn, Die sollen alleine mit Bürgern vnndt mit keinem andrenn Handlung pflegen, doch keine Matschopey haltenn, Laut dem Articul von eigen Rauch vnndt Haußhaltung, die solches vbertretenn, vnndt doch bewerliche vnndt zu rechte durch genugsame Præsumption vberwiesen werden können, welches zur Ehrbahrenn Wette Bescheidenheit gestellet, die sollen zum ersten mahl den vierden theil, zum andern die helffte, zum dritten das gantze gutt oder Haußtsumma, dadurch oder damit der vnterschlieff getrieben mordenn, verfallen vnndt vnerleßlich bestanden sein.

No. 2.

Anno 1557 den 1. Juni in Danzig publicirtes Edikt.

To weten, dat na deme dagelick vermerkt werd, in deßer goden Stadt de grote hinderlistige vnderschleiff den Frembde mit frembden Jm Handeln vnd Verkehren, te groten dießer Stadt hantelenden Borgen nadel vnd schaden drifen vnd ohn irkeen stühr der straffe so Jn deßer Stadt Wilkühre vnd sunsten Jn ere vormalssergangene Edicten entholden ere Handelunge Jn kopen vnd verkopen nieht alleine vortstellen, sunder ock etlicke vnnsser Borgen darto kopen vnd besteken solcken eren moedwilligen Vnderschleiff ehn tom Besten tegebrucken. Darmede auer solcke moedtwillicheit der fremden met fremden te handeln vnd den vnssre Borgen bedroglicken Vnderschleff möge verhodet werden, Szo doen wy hiemede eynen Jedenen wes standes vffte Wirden he sien möge hiermit auer vnd auermals ten ouersloet ernstlick verwarnen, dat sick nymandts vnderstae solcken Handelinge frembde mit frembden Jm kopen vnd verkopen fort mehr te gebruecken by harden vnerlaetlicken straff, Jn vnsser Stadt Wilkohre vnd bemelden vorigen Edicten vormeldet vnd so ock Jemandts den vnsseren Borgen sines vngebörlicken profits willen diessesfals der Mekelye to gebruecken befunden wurde, de sal siner Borger Rechte vnd der Stadt Woninge bestanden sienn,

dien

dien ock von Jemanden de Vordocht dieſſes fals bykweme, de ſal ſick deſſoluigen to rechte genochßam te entleggen vnd te purgieren ſchuldich ſienn. Whorna ſick ein elck ſeiner plicht vnd geboer na wart wethen te holden ꝛc.

No. 3.

Aus dem 1573 den 26. April, aus Schluß aller Ordnungen der Stadt Danzig, publicirten Edikt, die Fremden belangende.

Vndt Erſtlich. Nachdeme in dieſer Stadt Wilkühr ausdrücklich verſehen, das keinem Frembden, vndt der nicht Bürger iſt, verſtattet werden ſoll, Haus vndt Rauch zu halten, ſondern das alle Frembde als Gäſte bey den Bürgern einwohnen, vndt vermöge der Stadt Wilkühr mit Bürgern allein handeln vndt handtieren mügen vndt ſollen. Welches dan von den Seeligen Vorfahren ganz vernünftig vndt aus guttem Grunde verſehen vndt erhalten iſt worden, damit die Handlunge, deren ſich allgemeine Stadt auffenthalten mus bey den Bürgern, vndt nicht in der Frembden Händen bleiben, derowegen ſolches nicht von Rauch vndt Haus halten in der Stadt allein, ſondern auch auſſerhalb, ſo weit ſich der Stadt Jurisdiction erſtrecket, zu verſtehen ſeyn ſoll.

Dem-

Demnach setzen ordenen vndt befehlen wir das von nun an Niemandt irkeinen Frembden Kauff oder Handtwerksman, der kein Werk vndt Gülde besitzet, vndt der Gemeinen Bürgerschafft zu Nachtheil vndt Abbruch leben möchte sein Haus, Hof, Gartten, Keller vndt Buden zu bewohnen vermietten soll, bey Verlust derselben Wohnunge. Vndt sollen aber die Frembden so sich hinfürder in vndt bey dieser Stadt zu verhalten willens, nicht anders als Gäste ohn Einig Rauch vndt Haus halten, alhier gelitten werden, sie haben Weib, Kinder vndt Gesinde oder nicht. —

Alle die Frembden aber die für sich selbst oder für Andere als Liegere vndt Factoren Ihre Handlunge bey Uns gedencken zu gebrauchen, die sollen allein mit Bürgern vndt mit keinem Frembden Ihre Handlunge pflegen. —

Zudem sollen auch die Schippere als die Frembden zu Keinem andern einkehren als bey Bürgern, der hierüber thette, dem soll auf der Pfalkammer kein Passeport gegeben werden.

Es soll auch den Frembden Schippern auf der Pfalkammer, wan sie einkommen vndt sich daselbst ansagen, aus diesem Beschlus angemeldet werden, vndt die Vorwarnunge geschehen, das sie mit Frembden nicht handeln noch bodmereyen sollen, vndt das sie aussagen vndt certificiren, weme die Waaren so sie anbracht, zugehören. —

Wan

dien ock von Jem
kweme, de sal
entleggen vnd te
sick ein elck seine
te holden ꝛc.

Aus dem 15
aller Ordn
cirten Edik

Vndt Erstlich.
kühr ausdrücklich
vndt der nicht B
Haus vndt Rauch
de als Gäste bey d
möge der Stadt
deln vndt handtie
dan von den Se
vndt aus guttem
worden, damit d
Stadt auffenthall
in der Frembden
nicht von
leln, so
Jus

unſerer Königl. Macht nicht allein zu belieben,
tigen und befeſtigen, ſondern auch in etlichen go-
n Fällen zu vermehren und zu verbeſſern. Do
ben wir in Betrachtung der beſondern Treue,
dhaftigkeit, Fleiſſes und Geſchicklichkeit der er-
ten Bürger in Danzig, ſo ſie die ganze Zeit des
ediſchen Krieges über, uns und dem gemeinen
n erzeiget, und bewieſen haben, und begehrende
hen Handlung wohl einzurichten und zu verſe-
haben für billig erkannt, nicht allein daſſelbige
ivilegium zu belieben, zu bekräftigen und zu
en, immaaſſen wir es Kraft dieſes belieben,
gen und beſtätigen, ſondern auch nachdem be-
annte Krämer und Bürger in Danzig ſich
beſchweret, über viele andere fremde Kauf-
ämer, Handwerker und Arbeiter, welche ih-
ung in Danzig habend allerley ausländiſche
ſo wohl aus Deutſchland über gemeine Lands
als auch über die See aus den Niederlan-
andern Orten in die Stadt Danzig einzu-
und da ſie den Bürgern ſolche Waaren zu
verbunden, durch vielfältige ungebührliche
Weiſe, auch unter dem Scheine eigener
eit in das Königreich Polen und die Lande
einzubringen, und darinnen zu verkaufen
erthum ſich bemühen, zu höchſtem Schaden
fange der Stadt Rechten und Freiheiten.
en wir ordnen und ernſtlich befehlen, daß
e keiner aus den fremden oder ausländi-

Wan auch der Schipper auf der Pfalkammer abrechnet, so soll er an Eidesstatt erhalten, das er mit Frembden, die nicht vnsere Bürger sind, nicht gehandelt noch gebodemet habe. —

Dieweil auch vermüge des Landes vndt der Stadt Freyheiten, in keinen Vorstädtten noch Dörffern, sollen Kauffmannschafften oder Handwerckereyen gepflogen werden, die den Städten vndt Einwohnenden Bürgern zu schaden leben, welches bishero in merklichen Misbrauch gerathen, so sollen hintfort solche Kaufleutte vndt Handwercker die den Bürgern vndt Handwerckern Schaden thun, nicht befugt sein Ihre Waaren alhier ein oder auszuführen, viel weniger zu Markte zu bringen vndt zu verkauffen. Wie auch die Waaren auff der Pfalkammer nicht sollen verpfalet genommen noch ausgestattet werden, sondern da sie sichs vnterstünden vndt darüber beschlagen wurden, sollen dieselbigen Waaren verfallen vndt bestanden sein. —

Demnach soll auch zwischen Frembden vndt Frembden alhier in dieser Stadt kein Gewichte noch Masse gestattet werden auff keinerley Waaren wie die sein mögen.

Beilage B.

No. 1.

Auſſer denen bereits im Weltbürger angeführten Privilegien, beziehet man ſich hier auf den Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen, woſelbſt die hierher gehörigen Artickel, nach der Lenguichſchen Ueberſetzung wörtlich alſo lauten:

§. XXVI.

Da Wir auch vernommen, daß die Kaufleute, und inſonderheit Fremde, zum Schaden des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Wachs, Flachs und andre Arten von Waaren, auf den Landgütern und Dörfern zu kaufen und zu verkaufen, auch Handwerke und unerlaubte Handlungen wider die gemeine Preußiſche Landes-Konſtitutionen zu treiben pflegen: ſo verbieten Wir ernſtlich, daß ſolches hinfort geſchehe, und verordnen, daß von nun an kein Fremder wider die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Lande Preuſſen, in einer Stadt, oder an einem andern Ort Kaufmannſchaft treibe.

§. XXVII.

Noch werden dagegen Wir oder Unſre Nachfolger, niemandem ein Privilegium oder Recht Handlung

Wan auch der Schipper auf der Pfalkammer abrechnet, so soll er an Eidesstatt erhalten, das er mit Frembden, die nicht vnsere Bürger sind, nicht gehandelt noch gebodemet habe. —

Dieweil auch vermüge des Landes vndt der Stadt Freyheiten, in keinen Vorstädten noch Dörffern, sollen Kauffmannschafften oder Handwerckereyen gepflogen werden, die den Städten vndt Einwohnenden Bürgern zu schaden leben, welches bishero in merklichen Misbrauch gerathen, so sollen hintfort solche Kauffleutte vndt Handwercker die den Bürgern vndt Handwerckern Schaden thun, nicht befugt sein Ihre Waaren alhier ein oder auszuführen, viel weniger zu Markte zu bringen vndt zu verkauffen. Wie auch die Waaren auff der Pfalkammer nicht sollen verpfalet genommen noch ausgestattet werden, sondern da sie sichs vnterstünden vndt darüber beschlagen wurden, sollen dieselbigen Waaren verfallen vndt bestanden sein. —

Demnach soll auch zwischen Frembden vndt Frembden alhier in dieser Stadt kein Gewichte noch Masse gestattet werden auff keinerley Waaren wie die sein mögen.

Beilage B.

No. 1.

Auſſer denen bereits im Weltbürger angeführten Privilegien, bezieht man ſich hier auf den Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen, woſelbſt die hierher gehörigen Artickel, nach der Lenguichſchen Ueberſetzung wörtlich alſo lauten:

§. XXVI.

Da Wir auch vernommen, daß die Kaufleute, und inſonderheit Fremde, zum Schaden des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Wachs, Flachs und andre Arten von Waaren, auf den Landgütern und Dörfern zu kaufen und zu verkaufen, auch Handwerke und unerlaubte Handlungen wider die gemeine Preuſſiſche Landes-Konſtitutionen zu treiben pflegen: ſo verbieten Wir ernſtlich, daß ſolches hinfort geſchehe, und verordnen, daß von nun an kein Fremder wider die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Lande Preuſſen, in einer Stadt, oder an einem andern Ort Kaufmannſchaft treibe.

§. XXVII.

Noch werden dagegen Wir oder Unſre Nachfolger, niemandem ein Privilegium oder Recht Handlung

Wan auch der Schipper auf der Pfalkammer abrechnet, so soll er an Eidesstatt erhalten, das er mit Frembden, die nicht vnsere Bürger sind, nicht gehandelt noch gebodemet habe. —

Dieweil auch vermüge des Landes vndt der Stadt Freyheiten, in keinen Vorstädtten noch Dörffern, sollen Kauffmannschafften oder Handwerckereyen gepflogen werden, die den Städten vndt Einwohnenden Bürgern zu schaden leben, welches bishero in merklichen Misbrauch gerathen, so sollen hintfort solche Kaufleutte vndt Handwercker die den Bürgern vndt Handwerckern Schaden thun, nicht befugt sein Ihre Waaren alhier ein oder auszuführen, viel weniger zu Markte zu bringen vndt zu verkauffen. Wie auch die Waaren auff der Pfalkammer nicht sollen verpfalet genommen noch ausgestattet werden, sondern da sie sichs vnterstünden vndt darüber beschlagen wurden, sollen dieselbigen Waaren verfallen vndt bestanden sein. —

Demnach soll auch zwischen Frembden vndt Frembden alhier in dieser Stadt kein Gewichte noch Masse gestattet werden auff keinerley Waaren wie die sein mögen.

Beilage B.

No. 1.

Auſſer denen bereits im Weltbürger angeführten Privilegien, beziehet man ſich hier auf den Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen, woſelbſt die hierher gehörigen Artickel, nach der Lenguichſchen Ueberſetzung wörtlich alſo lauten:

§. XXVI.

Da Wir auch vernommen, daß die Kaufleute, und inſonderheit Fremde, zum Schaden des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Wachs, Flachs und andre Arten von Waaren, auf den Landgütern und Dörfern zu kaufen und zu verkaufen, auch Handwerke und unerlaubte Handlungen wider die gemeine Preußiſche Landes-Konſtitutionen zu treiben pflegen: ſo verbieten Wir ernſtlich, daß ſolches hinfort geſchehe, und verordnen, daß von nun an kein Fremder wider die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Lande Preuſſen, in einer Stadt, oder an einem andern Ort Kaufmannſchaft treibe.

§. XXVII.

Noch werden dagegen Wir oder Unſre Nachfolger, niemandem ein Privilegium oder Recht Handlung

verstattet, wird Sich die Noth einer unglücklichen Stadt, die im Mittelpunkt seiner Staaten liegt, und von Alters her mit Höchstdesselben Unterthanen einen von beyden Seiten gleich vortheilhaften Handel unterhalten hat, nicht ohne Rührung vortragen lassen, so bald nur erst der Weg zu dieser Aufklärung gebahnt seyn wird.

Sie, mein Herr, haben durch Ihre Schrift einen so glücklichen Zeitpunkt herbey zu führen, nun freylich die Absicht nicht gehabt, sondern Sie sind recht beflissen gewesen, die Sache Danzigs in einem ganz widrigen Lichte darzustellen, weshalb ich Ihnen denn auch, ungeachtet ich wirklich ein Fremder bin, meinen Beyfall nicht zujauchzen kann.

Auf alles Folgende will und mag ich weiter nicht antworten. Es sind die bittersten Invectiven und gallsüchtigsten Ausfälle auf die Stadt. Hie und da abgerissene Bruchstücke aus der Geschichte in einem falschen Lichte gestellt, und durchgängig in ein Gewand gehüllt, das einer Staatsschrift sehr übel kleidet. Auch die der Verachtung übergebene Schmähschrift des Wernicks, von den Seezöllen ꝛc. muß sogar herbeygezogen werden. Alles nochmals zu überlesen, und punktatim zu refutiren, würde eine Geduld erfordern, deren ich jetzt nach so vielen bereits angemerkten und zergliederten Unrichtigkeiten, und Verdrehungen, nicht mehr fähig bin. Zudem so ist mein Glossarium auch unvermerkt

zu

zu einer solcher Grösse angewachsen, daß es hiebey für diesesmal wohl sein Bewenden haben kann. Damit wir aber nicht als Feinde auseinander scheiden; so will ich Sie versichern, daß ich Ihnen alle Ihre unglimpfliche mich berührende Ausdrücke von Herzen vergeben habe, und nichts mehr wünsche, als daß es Ihnen immer wohl gehe.

L*m*e*g, den 31 Merz
1784.

Der reisende Weltbürger.

Beilage A.

No. 1.

Auszug aus dem dritten Capitel des dritten Theils einer sehr alten Danziger Willkühr.

Art. III.

Alle frembde Geste, welche diese stadt besuchen mit ihrer Handlung vnndt kauffmanschaft, die sollen nicht mit Gestenn, sondern allein mit vnsern Bürgern kauff schlagen, Wer hiergegen thutt, so woll der keuffer als verkeuffer, wofern sie beide wißentlich vbertreten, vnndt mit einander Handlung getrieben hetten zum ersten mahl soll den vörten theill, zum andern mahl die helffte des guts damit gebrochen ist, zum dritten mahl das gantze gut bestanden sein.

Art. IV.

Es soll kein Braacker, Scheffeler, Weger oder Meßer irkeinerley gutt, irkeinem Gaste zumeßen, bracken ab oder zuwegen das Gast von Gaste kaufft, bey verlust ihrer Lehnen oder straffe des meineydes, wie der Raht solches erkennen wirdt, wo sie es wissentlich theten.

Art.

Art. V.

Was für wahren vnndt gütter ein frembder oder Gast anderswo kaufft vnndt auff sein ebentewer hieher bringet oder bringen leßett, der soll sie alhier an niemandt anders, Als an Bürgern verkauffen, bey der Pön zum ersten mahl eines vierten Theils, zum andren die helffte, vnndt zum dritten mahl das gantze gutt.

Art. XVI.

Alle die frembden aber die für sich selbst oder für ihre Herren als lingere vnndt factoren Handlung bey vns gedencken zu gebrauchenn, Die sollen alleine mit Bürgern vnndt mit keinem andrenn Handlung pflegen, doch keine Matschopey haltenn, Laut dem Articul von eigen Rauch vnndt Haußhaltung, die solches vbertretenn, vnndt doch bewerliche vnndt zu rechte durch genugsame Præsumption vberwiesen werden können, welches zur Ehrbahrenn Wette Bescheidenheit gestellet, die sollen zum ersten mahl den vierden theil, zum andern die helffte, zum dritten das gantze gutt oder Haußtsumma, dadurch oder damit der vnterschlieff getrieben mordenn, verfallen vnndt vnerleßlich bestanden sein.

No. 2.

Anno 1557 den 1. Juni in Danzig publicirtes Edikt.

To weten, dat na deme dagelick vermerkt werd, in deßer goden Stadt de grote hinderlistige vnderschleiff den Frembde mit frembden Im Handeln vnd Verkehren, te groten dießer Stadt hantelenden Borgen nadel vnd schaden drisen vnd ohn irkeen stühr der straffe so In deßer Stadt Wilkühre vnd sunsten In ere vormalssergangene Edicten entholden ere Handelunge In kopen vnd verkopen nicht alleine vortstellen, sunder ock etlicke vnnsser Borgen darto kopen vnd besteken solcken eren moedwilligen Vnderschleiff ehn tom Besten tegebrucken. Darmede auer solcke moedtwillicheit der fremden met fremden te handeln vnd den vnssre Borgen bedroglicken Vnderschleff möge verhodet werden, Szo doen wy hiemede eynen Jedenen wes standes vffte Wirden he sien möge hiermit auer vnd auermals ten ouersloet ernstlick verwarnen, dat sick nymandts vnderstae solcken Handelinge frembde mit frembden Im kopen vnd verkopen fort mehr te gebruecken by harden vnerlaetlicken straff, In vnsser Stadt Wilkohre vnd bemelden vorigen Edicten vormeldet vnd so ock Jemandts den vnsseren Borgen sines vngebörlicken profits willen diessesfals der Mekelye to gebruecken befunden wurde, de sal siner Borger Rechte vnd der Stadt Woninge bestanden sienn,

dien

dien ock von Jemanden de Vordocht dieſſes fals by-kweme, de ſal ſick deſſoluigen to rechte genochſam te entleggen vnd te purgieren ſchuldich ſienn. Whotna ſick ein elck ſeiner plicht vnd geboer na wart thethen te holden ꝛc.

No. 3.

Aus dem 1573 den 26. April, aus Schluß aller Ordnungen der Stadt Danzig, publicirten Edikt, die Fremden belangende.

Vndt Erſtlich. Nachdeme in dieſer Stadt Wilkühr ausdrücklich verſehen, das keinem Frembden, vndt der nicht Bürger iſt, verſtattet werden ſoll, Haus vndt Rauch zu halten, ſondern das alle Frembde als Gäſte bey den Bürgern einwohnen, vndt vermöge der Stadt Wilkühr mit Bürgern allein handeln vndt handtieren mügen vndt ſollen. Welches dan von den Seeligen Vorfahren ganz vernünftig vndt aus guttem Grunde verſehen vndt erhalten iſt worden, damit die Handlunge, deren ſich allgemeine Stadt auffenthalten mus bey den Bürgern, vndt nicht in der Frembden Händen bleiben, derowegen ſolches nicht von Rauch vndt Haus halten in der Stadt allein, ſondern anch auſſerhalb, ſo weit ſich der Stadt Jurisdiction erſtrecket, zu verſtehen ſeyn ſoll.

Dem-

Demnach setzen ordenen vndt befehlen wir das von nun an Niemandt irkeinen Frembden Kauff oder Handtwerksman, der kein Werk vndt Gülde besitzet, vndt der Gemeinen Bürgerschafft zu Nachtheil vndt Abbruch leben möchte sein Haus, Hof, Gartten, Keller vndt Buden zu bewohnen vermietten soll, bey Verlust derselben Wohnunge. Vndt sollen aber die Frembden so sich hinfürder in vndt bey dieser Stadt zu verhalten willens, nicht anders als Gäste ohn Einig Rauch vndt Haus halten, alhier gelitten werden, sie haben Weib, Kinder vndt Gesinde oder nicht. —

Alle die Frembden aber die für sich selbst oder für Andere als Liegere vndt Factoren Ihre Handlunge bey Uns gedencken zu gebrauchen, die sollen allein mit Bürgern vndt mit keinem Frembden Ihre Handlunge pflegen. —

Zudem sollen auch die Schippere als die Frembden zu Keinem andern einkehren als bey Bürgern, der hierüber thette, dem soll auf der Pfalkammer kein Passeport gegeben werden.

Es soll auch den Frembden Schippern auf der Pfalkammer, wan sie einkommen vndt sich daselbst ansagen, aus diesem Beschlus angemeldet werden, vndt die Vorwarnunge geschehen, das sie mit Frembden nicht handeln noch bodmereyen sollen, vndt das sie aussagen vndt certificiren, weme die Waaren so sie anbracht, zugehören. —

Wan

Wan auch der Schipper auf der Pfalkammer abrechnet, so soll er an Eidesstatt erhalten, das er mit Frembden, die nicht vnsere Bürger sind, nicht gehandelt noch gebodemet habe. —

Dieweil auch vermüge des Landes vndt der Stadt Freyheiten, in keinen Vorstädtten noch Dörfern, sollen Kauffmannschafften oder Handwerckereyen gepflogen werden, die den Städten vndt Einwohnenden Bürgern zu schaden leben, welches bishero in merklichen Misbrauch gerathen, so sollen hintfort solche Kauffleutte vndt Handwercker die den Bürgern vndt Handwerckern Schaden thun, nicht befugt sein Ihre Waaren alhier ein oder auszuführen, viel weniger zu Markte zu bringen vndt zu verkauffen. Wie auch die Waaren auff der Pfalkammer nicht sollen verpfalet genommen noch ausgestattet werden, sondern da sie sichs vnterstünden vndt darüber beschlagen wurden, sollen dieselbigen Waaren verfallen vndt bestanden sein. —

Demnach soll auch zwischen Frembden vndt Frembden alhier in dieser Stadt kein Gewichte noch Masse gestattet werden auff keinerley Waaren wie die sein mögen.

Beilage B.

No. 1.

Auſſer denen bereits im Weltbürger angeführten Privilegien, beziehet man ſich hier auf den Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen, woſelbſt die hierher gehörigen Artickel, nach der Lenguichſchen Ueberſetzung wörtlich alſo lauten:

§. XXVI.

Da Wir auch vernommen, daß die Kaufleute, und inſonderheit Fremde, zum Schaden des Adels und der Städte, Felle, Getreyde, Hopfen, Wachs, Flachs und andre Arten von Waaren, auf den Landgütern und Dörfern zu kaufen und zu verkaufen, auch Handwerke und unerlaubte Handlungen wider die gemeine Preuſſiſche Landes-Konſtitutionen zu treiben pflegen: ſo verbieten Wir ernſtlich, daß ſolches hinfort geſchehe, und verordnen, daß von nun an kein Fremder wider die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Lande Preuſſen, in einer Stadt, oder an einem andern Ort Kaufmannſchaft treibe.

§. XXVII.

Noch werden dagegen Wir oder Unſre Nachfolger, niemandem ein Privilegium oder Recht Handlung

lung zu treiben, ertheilen. So auch einige wider das gemeine Recht und die alte der Stadt, und der Preußischen Lande Rechte und Privilegien gegentheils verliehen worden, dieselben wollen Wir kraft dieses für ungültig und aufgehoben gehalten haben.

§. XXVIII.

Auch die Monopolia, die zum Schaden derselben Stadt eingeführet oder getrieben werden können, wollen Wir verboten und aufgehoben haben.

No. 2.

Königes Vladislai Confirmation, der Bestätigung Königes Sigismundi Augusti, wegen des Juden- und Schottenhandels auf dem Lande in Preussen. Aus der Preußischen Sammlung allerley bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Band 1. p. 465.

Und ist an uns im Nahmen der ganzen Zunft und Brüderschaft der Krämer und Bürger in Danzig suppliciret worden, daß auch wir geruheten denselben Brief, so durch hochsel. Gedächtnis unsere Vorfahren schon bekräftiget worden ist, und einen gewissen Schluß und Ordnung der Lande Preussen über die Juden, Schotten und fremde Krämer in sich hält aus

aus unserer Königl. Macht nicht allein zu belieben, bestätigen und befestigen, sondern auch in etlichen gewissen Fällen zu vermehren und zu verbessern. Derohalben wir in Betrachtung der besondern Treue, Standhaftigkeit, Fleisses und Geschicklichkeit der erwähnten Bürger in Danzig, so sie die ganze Zeit des Schwedischen Krieges über, uns und dem gemeinen Wesen erzeiget, und bewiesen haben, und begehrende derselben Handlung wohl einzurichten und zu versehen, haben für billig erkannt, nicht allein dasselbige alte Privilegium zu belieben, zu bekräftigen und zu bestätigen, immaassen wir es Kraft dieses belieben, bekräftigen und bestätigen, sondern auch nachdem bevor genannte Krämer und Bürger in Danzig sich höchlich beschweret, über viele andere fremde Kaufleute, Krämer, Handwerker und Arbeiter, welche ihre Wohnung in Danzig habend allerley ausländische Waaren so wohl aus Deutschland über gemeine Land-Strassen, als auch über die See aus den Niederlanden und andern Orten in die Stadt Danzig einzuführen, und da sie den Bürgern solche Waaren zu verkaufen verbunden, durch vielfältige ungebührliche Wege und Weise, auch unter dem Scheine eigener Hand Arbeit in das Königreich Polen und die Lande Preussen einzubringen, und darinnen zu verkaufen und zu verthun sich bemühen, zu höchstem Schaden und Vorfange der Stadt Rechten und Freiheiten. Derowegen wir ordnen und ernstlich befehlen, daß inskünftige keiner aus den fremden oder ausländi-

schen Kaufleuten und Arbeitern in Danzig oder auf der Stadt Danzig Grunde und Gebiete einwohnend und verbleibend, noch jemand anders, dem mit den Fremden und Ausländischen zu handeln und contrahiren nicht geziemet, keine ausländische entweder von Seiden, Leinwand und Wolle, oder von Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Meßing oder anderer Materie verfertigte Waare, noch Gewürz, noch andere Güter, wie die immer Nahmen haben mögten, damit die Krämer und Bürger in Danzig ihr Gewerbe treiben, in des Königreichs Polen, oder Landes Preussen gröss sere und kleinere Städte, Flecken, Vorwercke und Dörfer weder in den Jahrmärkten einzutragen, oder ausser den Jahrmärkten zuzubringen, und daselbst zu verkauffen und zu veräussern sich unterstehe, es sey dann daß er von den Bürgern, Krämern oder Kaufleuten der Stadt Danzig dieselbige Waaren erlanget und überkommen hätte, bey Strafe der Einziehung aller Güter, derer die eine Hälfte unserm Fisco, die andere aber der Obrigkeit des Orts, an dem man sie betreten würde, zugetheilet seyn soll. Welches wir allen Woywoden, Castellanen, Hauptleuten, Unterhauptleuten, Burggrafen, Edlen, Bürgermeistern, Rahtmannen, Richtern und andern in unserm Königreich und Lande Preussen verordneten Beammten und deroselben Stadthaltern ankündigen und ernstlich gebieten, daß sie alles und jedes, so hier oben ausgedrucket, vermöge ihrer Treue und Pflicht-Gebühr fleißig handhaben, und auf Instanz unsers sowohl im

Königreiche Polen, als in den Landen Preussen anwesenden Fiscalis und Instigatoris, derer Fleiß und Aufrichtigkeit wir das zu thun anbefohlen, exsequiren; wollende, daß dieser Brief mit allen dessen Punkten und Clauseln, Artikeln und Bedingen, so fern er unser Stadt Danzig Rechten nicht zu wider, gebührlicher Standhaftigkeit Kraft behalte. Zu dieser Versicherung haben wir gegenwärtiges mit unserer Hand unterschrieben und mit des Reichs Siegel zu verwahren anbefohlen. Gegeben zu Wilda den 10 May im Jahre des HErrn 1636, unserer Reiche des Polnischen und Schwedischen im 4ten Jahre.

VLADISLAVS REX.

Stanislaus Siedlicki.

Transtulit e latino ac vidimavit
Henr. Screta Gottnowski
de Zaworzici, Reg. Notar.

Beilage C.

Aus dem vorhin angezogenen Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen. p. 57.

§. XVI.

Und zwar erstlich, was die Verrichtungen der von

dem Hochseeligsten Könige Sigismund August an selige Stadt geschickte Kommission betrift, obgleich Wir wissen, daß Unser Hochseeligster Vorfahr durch höchstwichtige Ursachen bewogen, seine Kommissarien nach derselben Stadt verordnet habe, dennoch weil darauf eine grosse Verwirrung und Aenderung der Zeiten gefolget ist, und dasjenige, was aus Schluß solcher Kommission verordnet und verlautbaret worden, noch niemals zur Vollziehung gediehen, die Stadt auch Unserm Hochseeligsten Vorfahr, die Versöhnungs-Schrift also angetragen, daß sie gebethen, von derselben Kommission und allen daher entstandenen Beschwerden gnädigst befreyet zu werden, und dieselbe Versöhnungs-Schrift von Unserm Hochseeligsten Vorfahr, Könige Sigismund August, zu solcher Meynung angenommen worden: als wollen Wir, nachdem Wir diese ganze Sache fleissig untersucht und erwogen, daß davon künftig keine Frage oder Streitigkeit übrig gelassen werde, sondern die Stadt bey ihrem Recht, und in ihrem Stande, in welchem sie vorher gewesen, auch hernach verbleibe, und unter dem Vorwande der Kommissorialischen Handlungen und Verordnungen, nichts in der Stadt Verfassung verändert werde, und dannenhero Wir für Uns und Unsere Nachfolger, unsere Stadt Danzig, und alle derselben Ordnungen und Bürger, von dieser ganzen Kommission, allem was dazu gehöret, und allen daher rührenden Beschwerden, würklich und kräftig allergnädigst entbinden und befreyen, und aus Unserer Königli-

nigklichen Macht verordnen und verabscheiden, daß nichts von dem, was zu der Stadt Nachtheil, Schimpf und Schaden geschehen, vorgegangen und verfüget worden, darunter Wir auch Fridewalds *) und aller andrer Schmähschriften begreifen, und hiemit zernichten, zu einiger Zeit, weder der Obrigkeit noch der Bürgerschaft Ehre, gutem Namen und Treue, oder der Stadt Rechten, Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, auf irgend einige Art hinderlich, schädlich, nachtheilig oder verfänglich seyn könne oder solle ꝛc.

*) Michael Friedewald war ein gebohrner Elbinger. Da er sich vergeblich bemühet hatte, Rathsherr daselbst zu werden, so wurde er ein Feind der Stadt, und hetzte die Bürger gegen den Rath auf. Er ward deshalb aus der Stadt gewiesen, gieng nach Hofe und machte seiner Vaterstadt und Danzig viel unnütze und verdrüßliche Händel.

Beilage D.

Preußisches Edikt wegen des Unterschleifs im Handel auf dem Lande. Aus dem ersten Bande der Preuß. Sammlung p. 731.

Wir der Lande Preussen auf gegenwärtigem Conventu versammlete Räthe thun kund mit diesem unserm

ferm Briefe jedermänniglich, daß uns im Namen der Städte schwere Klagen vorgebracht seyn, daß allerhand Leute sich in gebührenden Gränzen der Handlung nicht halten, sondern ihrem freien Willen nach hin und wieder in Flecken und Dörfern so wohl königlicher als adelicher und unadelicher Güter herumstreichen, benanntlich aber zu Topolno, wie auch an den Ufern der Weichsel und andern Flüsse mit Kahnen, so mit Salz, Hering und andern Waaren beladen sind, anlegen, daselbst Kaufmannschaft treiben, besondere Niederlage, und andere zu ihrem Vornehmen dienliche Sachen ihres Gefallens anstellen, und nicht allein die Bürger mit den Bauers-Leuten, sondern auch die Bauers-Leute und Fremde untereinander mit Getraide und andern Kaufmanns-Waaren Kauf und Verkauf schliessen, und also nachstellende ihrem eigenem Gewinne, die gewöhnlichen Märkte aber der Städte hindan setzende, die Nahrung in den Städten aufheben, und derselben Condition von Tage zu Tage verringern, zu grossem Nachtheil derer denen Städten gegebenen Privilegien und von Ihro Königl. Majestät confirmirten Verträgen, wie auch Abbruche und Verachtung der Preußischen Constitutionen, welche dergleichen unrechtmäßige Handlung verbieten. Derowegen da wir in Betrachtung, daß die Privilegien und Gesetze nichts nütze seyn, wenn sie nur in Schriften bestehen, in der That und im Werke selbst aber keinen Frommen oder Nutzen von sich geben, die Städte tragenden Amtes halber in vorigen

Wol-
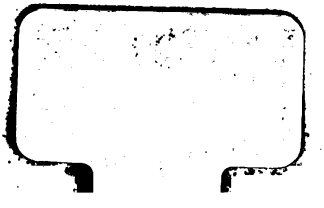
Wolſtand ſetzen wollen: als thun wir alle und jegliche ſowohl dieſer Provinz Einwohner, als Ausländiſche, wes Standes ſie ſeyn mögen, erinnern und ernſtlich verwarnen, daß ſich hinfort niemand unterſtehe, ſolche unordentliche Handlung weder öffentlich noch heimlich zu treiben und den Bürgern, ſo des Landes Beſchwer tragen müſſen, in ihrer gebührenden Nahrung vorfänglich zu ſeyn, und alſo dadurch Urſache zu geben, die in den Preußiſchen Conſtitutionibus enthaltene Strafe zu exſequiren. Datum Thorn in unſerer ordentlichen Zuſammenkunft den 3ten Octobr. im Jahre des HErrn 1613.